

QUALITÄTSSTANDARDS BEISTANDSCHAFT

Eine Arbeits- und Orientierungshilfe für den
Fachdienst Beistandschaft

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



LVR

Qualität für Menschen

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde von den beiden nordrheinwestfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit dem überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitet.

Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises

Martin Ascheberg, Jugendamt Emsdetten | Bärbel Breßer, Jugendamt Duisburg | Edda Dirmeier, Jugendamt Dortmund | Judith Freikamp, Jugendamt Dinslaken | Sabrina, Giesel, Jugendamt Bonn | Angelika Haak-Dohmen, Jugendamt Aachen | Annerose Hackbarth, Jugendamt Schwerte | Markus Hartmann, Jugendamt Bochum | Elisabeth Hauswirth, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Sabine Heinen, Jugendamt der Städteregion Aachen | Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland | Kirsten Hinrichs, Jugendamt Unna | Andreas Kagelmacher, Jugendamt Castrop-Rauxel | Kerstin Korsinne, Jugendamt Köln | Ute Korte, Jugendamt Bergkamen | Ramona Leinberger, Jugendamt Gevelsberg | Annette Merten, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Doris Pesch, Jugendamt Köln | Pia Paola Prymiak, Jugendamt Lünen | Kirsten Quante, Jugendamt Essen | Gerda Rossa, Jugendamt Düren | Christina Schmitz, Jugendamt Unna | Ruth Schürbüscher, LWL-Landesjugendamt Westfalen | Roland Schupritt, Jugendamt Duisburg | Anja Terwort, Kreisjugendamt Warendorf | Manfred Weddeling, Kreisjugendamt Borken | Ralf Weyers, Jugendamt Krefeld

Impressum

Arbeitshilfe

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50679 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Bärbel Bresser, Edda Dirmeier, Angelika Haak-Dohmen, Kerstin Korsinne und Annette Merten

Layout:

Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland, dennis.herrmann@lvr.de

Druck:

LVR-Druckerei, Integrationsabteilung, Tel 0221 809-2418

Nordrhein-Westfalen, im März 2020

Leistungsprofil

Volljährigenunterhalt

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Öffentlichkeitsarbeit

Betreuungsunterhalt

Stand: März 2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort.....	3
1.	Beistandschaften im Spannungsfeld sozialer Transferleistungen.....	3
1.1	Aufgaben des Beraters, Unterstützers, Beistandes	3
1.2	Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse.....	4
1.3	Aufgaben des Jobcenters	4
1.4	Aufgaben des Sozialhilfeträgers	4
2.	Grundsatz: Eigenständige Aufgaben – eigenständige Wahrnehmung	4
2.1	Förderungsübergang und Rückübertragung.....	4
2.2	Aufgabenverständnis.....	5
2.3	Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern.....	5
3.	Rechtliche Aspekte.....	5
3.1	Mitwirkungspflichten des antragstellenden Elternteils	5
3.2	Unterhaltsrechtliche Aspekte	6
4.	Fazit.....	10
5.	Anlage 1 – Auszüge aus der Richtlinie zu § 7 UVG (Stand:1.1.2019).....	11
6.	Anlage 2 – Fachliche Hinweise zum SGB II (Stand: 5.10.2017)	29
7.	Anlage 3 – Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung	31

0. Vorwort

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt, müssen für das Kind häufig Sozialleistungen nach UVG, SGB II und SGB XII gewährt werden. Der betreuende Elternteil wendet sich an den Fachdienst Beistandschaft des Jugendamtes, um den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen.

In dieser Situation sind zwei oder sogar drei verschiedene Fachdienste mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes befasst.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe vermittelt im Spannungsfeld unterschiedlicher Rechtsvorschriften und Interessen eine aktuelle rechtliche Orientierung. Unter Berücksichtigung des beruflichen Selbstverständnisses des Beistandes und der Zielsetzungen des SGB VIII ist sie ein Baustein für die weitere Qualitätsentwicklung in diesem Fachdienst.

1. Beistandschaften im Spannungsfeld sozialer Transferleistungen

Leben Eltern getrennt, muss der betreuende Elternteil häufig Sozialleistungen beantragen und wird von den zuständigen Sozialleistungsträgern vielfach an den Fachdienst Beistandschaft verwiesen. Dieser soll gegebenenfalls die Vaterschaft feststellen und den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend machen. Unterhaltsvorschusskasse und / oder Jobcenter verbinden dies oft mit der Auflage, eine Beistandschaft zu beantragen. Begründet wird dieses Vorgehen mit der notwendigen gesetzlichen Mitwirkungspflicht, ohne die keine Leistungen gewährt werden können. In diesen Fällen ist der Fachdienst Beistandschaft mit Antragstellenden befasst, die der Auffassung sind, dass sie eine **Beistandschaft** einrichten müssen, um Leistungen zu erhalten. Beratung und Unterstützung kommen dann für die betreuenden Elternteile vermeintlich nicht mehr in Betracht.

Diese Arbeitsweise führt zu einem „**Beistandschafts-Einrichtungsautomatismus**“, der

- den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII nicht entspricht,
- die Elternautonomie untergräbt,
- wesentliche Ziele der Kindschaftsrechtsreform verkennt

und den Beistand letztlich zum Erfüllungsgehilfen für die Tätigkeiten der Sozialleistungsbehörden werden lässt. Um dies zu vermeiden, werden nachstehend die jeweiligen Aufgaben der unterschiedlichen Fachstellen und ihre Schnittstellen dargestellt. Anschließend werden rechtliche Probleme, die dieses Vorgehen mit sich bringt, aufgezeigt.

1.1 Aufgaben des Beraters, Unterstützers, Beistandes

Der Fachdienst Beistandschaft im Jugendamt hält ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot bis hin zur Einrichtung einer Beistandschaft vor. Der Beistand ist dann in seinem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Kindes neben dem Elternteil. Auf die 3-Stufen-Hilfe wird verwiesen.

Ziel ist die Aufgabenwahrnehmung im Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil. Ein betreuender Elternteil, der sich in Fragen der Abstammung bzw. des Unterhaltsanspruchs seines minderjährigen Kindes an das Jugendamt wendet, sucht auf diesem Wege Hilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Das **berufliche Selbstverständnis** der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Beistandschaft erfordert es, die Kindesinteressen zu vertreten und dabei die gesamtfamiliäre Situation zu berücksichtigen. Dabei ist eine einvernehmliche Lösung mit beiden Elternteilen anzustreben. Die familiären Interessen können hierbei eine größere Rolle spielen als die rein rechtlich-fiskalischen Aspekte, zum Beispiel die Berücksichtigung des finanziellen Engagements des ge-

trenntlebenden Elternteils bei erweitertem Umgang. Die Tätigkeit des Fachdienstes Beistandschaft bleibt auf die **Interessenvertretung des Kindes** gerichtet, auch wenn gleichzeitig Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Die Berücksichtigung gesamtfamiliärer Interessen ist den öffentlichen Sozialleistungsträgern gesetzlich nicht möglich.

1.2 Aufgaben der Unterhaltsvorschusskasse

Lebt ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei einem Elternteil, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist, erhält es Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in einer vorgeschriebenen Mindesthöhe (§ 2 UVG) zahlt. Für Kinder in der dritten Altersstufe gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes nach § 7 UVG auf das Land über und ist gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen (gesetzlicher Forderungsübergang). Seit dem 1.7.2019 erfolgt in Nordrhein-Westfalen die zentrale Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 UVG übergehenden Unterhaltsansprüche durch das Landesamt für Finanzen (LaFin). Die Zuständigkeit bezieht sich auf Fälle mit Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz seit dem 1.7.2019 für Kinder,

- die bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten haben,
- bei denen eine anerkannte, eine gerichtlich festgestellte oder eine auf Grund der Ehe vermutete Vaterschaft besteht
- und deren barunterhaltspflichtiger Elternteil nicht verstorben ist.

Auch in Bayern erfolgt eine zentrale Heranziehung durch das Landessamt für Finanzen.

Auf die umfangreichen Richtlinien zum UVG, die als Anlage 1 beigefügt sind, wird verwiesen.

1.3 Aufgaben des Jobcenters

Neben der vorrangigen Aufgabe der Arbeitsvermittlung hat das Jobcenter den Auftrag der Grundsicherung nach dem SGB II. Wird die Leistung für das Kind gewährt, geht sein Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II nur unter besonderen Voraussetzungen auf den Leistungsträger über (gesetzlicher Forderungsübergang). Auf die fachlichen Weisungen zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit, die auszugsweise als Anlage 2 beigefügt sind, wird verwiesen.

1.4 Aufgaben des Sozialhilfeträgers

Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist die Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige, soweit ein Anspruch nach dem SGB II nicht gegeben ist. Wird eine Leistung für das Kind gewährt, geht sein Unterhaltsanspruch nach § 94 Absatz 1 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Sozialhilfeträger über (gesetzlicher Forderungsübergang).

2. Grundsatz: Eigenständige Aufgaben – eigenständige Wahrnehmung

Sowohl die Unterhaltsvorschusskasse als auch das Jobcenter als SGB II-Leistungsträger und der Sozialhilfeträger sind verpflichtet, den auf sie übergegagene(n) Unterhaltsanspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil zu realisieren. Ausnahmsweise ist eine Rückübertragung auf das Kind zur gerichtlichen Geltendmachung zugelassen (§ 7 Absatz 4 UVG, § 33 Absatz 4 SGB II und § 94 Absatz 5 SGB XII).

2.1 Forderungsübergang und Rückübertragung

Nach einem gesetzlichen Forderungsübergang muss die Rückübertragung des übergegagene(n) Unterhaltsanspruchs zwischen dem Leis-

tungsträger und dem Elternteil als gesetzlichem Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes schriftlich vereinbart werden. Durch die Rückübertragung wird das Kind wieder Gläubiger des übergebenen Unterhaltsanspruchs und ist allein berechtigt, diesen gerichtlich geltend zu machen (Aktivlegitimation). Eine anwaltliche Vertretung ist ebenso möglich wie eine Vertretung durch den Beistand.

Der gesetzliche Forderungsübergang entsteht (erst) durch die jeweilige monatliche Zahlung der Sozialleistung. Die Rückübertragung erfasst daher nur die Durchsetzung rückständiger Unterhaltsansprüche. Künftige Ansprüche können wegen des (noch) fehlenden Forderungsübergangs weiterhin nur durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes geltend gemacht werden und werden damit von einer Rückübertragungsvereinbarung nicht erfasst.

2.2 Aufgabenverständnis

Im Kontakt mit den Elternteilen und den Sozialleistungsträgern ist es unbedingt erforderlich, die besondere Aufgabe des Beraters, Unterstützers, Beistandes zu verdeutlichen. Er klärt und verhandelt ausschließlich den Unterhaltsanspruch des Kindes unter Berücksichtigung der gesamtfamiliären Situation. Werden Ansprüche der Sozialleistungsträger durch Rückübertragung durch den Beistand geltend gemacht, ist dieser Erfüllungsgehilfe zur Durchsetzung fiskalischer Ansprüche. Die vermeintliche Ökonomie in der Aufgabenwahrnehmung in Form der „Hilfe aus einer Hand“ wird nicht erreicht. Dies wird nachstehend erläutert.

2.3 Abstimmung mit den Sozialleistungsträgern

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes erfordert zwischen den beteiligten Stellen verbindliche Absprachen unter Beachtung des Datenschutzes (Kooperationsvereinbarung). Insbesondere stimmen die Fachstellen

ab, in welchen Fällen es sinnvoll ist von der Möglichkeit der Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird auf Ziffer 5.1.1 des Leistungsprofils „Klärung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung“ verwiesen. Das gegenseitige Verständnis der Beteiligten über die jeweiligen gesetzlichen Arbeitsinhalte beendet den Zuweisungsautomatismus der Sozialleistungsträger zur Einrichtung einer Beistandschaft.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Mitwirkungspflichten des antragstellenden Elternteils

Ergibt sich für Eltern zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Notwendigkeit, öffentliche Leistungen zu beantragen, sind sie zur Mitwirkung verpflichtet. Die fehlende Mitwirkung kann zum Ausschluss von Ansprüchen führen.

Explizit formuliert **§ 1 Absatz 3 UVG** eine Verpflichtung der Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Die Mutter kommt dieser Verpflichtung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse schon dann nach, wenn sie die Serviceleistung des Fachdienstes Beistandschaft im Rahmen der 3-Stufen-Hilfe (durch Beratung oder Unterstützung oder Beistandschaft) in Anspruch nimmt.

Die fehlende Mitwirkung bei der Feststellung / Klärung der Vaterschaft führt im SGB II nicht zu einem Leistungsausschluss, da diese nicht als Pflichtverletzung in § 31 SGB II enthalten ist. Es gelten daher die allgemeinen Vorschriften der §§ 60 bis 67 SGB I. Dort sind Mitwirkung und Folgen fehlender Mitwirkung im Sozialverfahren geregelt. Aus dieser allgemeinen Mitwirkungspflicht ergibt sich jedoch **keine** Verpflichtung zur Einrichtung einer Beistandschaft.

Eine Beistandschaft muss auch nicht eingerichtet werden, um Unterhaltsansprüche zu realisieren. Leistungsträger können eigene Ansprüche

selbst ermitteln und verfolgen. Auch im Ausnahmefall einer Rückübertragung gesetzlich übergegangener Ansprüche auf das Kind besteht keine Verpflichtung des Elternteils, die Einrichtung einer Beistandschaft zu beantragen.

3.2 Unterhaltsrechtliche Aspekte

3.2.1 Verjährung

Ein Anspruch – mithin auch ein Unterhaltsanspruch – unterliegt der Verjährung. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Nach § 207 Absatz 1 Nummer 2a BGB ist die Verjährung der Unterhaltsansprüche des Kindes bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres aus familiären Gründen gehemmt. Zu differenzieren sind folgende Besonderheiten:

➤ **Übergang auf Sozialleistungsträger**

Die Hemmung nach § 207 Absatz 1 Nummer 2 BGB greift nicht mehr, wenn die Ansprüche auf Dritte übergegangen sind, unabhängig davon, ob eine Beistandschaft besteht oder nicht. Folglich sind seitens der Sozialleistungsträger verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten.

➤ **Rückübertragung auf das Kind und Abtretung**

Die Rechtsauffassungen sind nicht einheitlich. Es wird einerseits vertreten, dass die Hemmung nach § 207 BGB **von neuem beginnt**, wenn die Forderung wieder z.B. vom Land oder Sozialhilfeträger auf das Kind zur Geltendmachung zurück übertragen wird.¹ Dem steht eine andere Rechtsauffassung entgegen, nach der die Rückübertragung zwar bewirkt, dass das Kind wieder Gläubiger des Unterhaltsanspruchs ist, jedoch bleibt es bei dem einmal eingetretenen gesetzlichen Forderungsübergang. Dies hat

zur Folge, dass die (der Wahrung des Familienfriedens dienende) Bestimmung des § 207 Absatz 1 Nummer 2a BGB nicht greift. Das heißt, der Sozialleistungsträger hat verjährungshemmende Maßnahmen zur Sicherung des Unterhaltsanspruchs auch bei einer Rückübertragsvereinbarung zu treffen.² Für den Beistand ergibt sich daraus keine entsprechende Verpflichtung – über die eigene Aufgabenwahrnehmung hinaus – verjährungshemmende Maßnahmen für den öffentlichen Leistungsträger zu unternehmen. Er entscheidet über verjährungshemmende Maßnahmen ausschließlich als Interessenvertreter des Kindes unter Berücksichtigung der gesamtfamiliären Situation.

3.2.2 Grenzen der jeweiligen Anspruchsübergänge

Die Regelungen des UVG und SGB II sehen unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf den gesetzlichen Forderungsübergang vor.

➤ **Anspruchsübergang beim UVG**

Der Unterhaltsanspruch geht zusammen mit dem Auskunftsanspruch des Kindes nach § 7 UVG auf das Land über soweit Leistungsfähigkeit besteht und unterliegt hinsichtlich seiner Geltendmachung - mit Ausnahme der oben erwähnten Beschränkung auf rückständige Unterhaltsansprüche - keinen materiellrechtlichen Beschränkungen. § 7a UVG hindert nicht den Anspruchsübergang, sondern regelt die Verfolgung des Anspruchs beim Unterhaltsschuldner.

➤ **Anspruchsübergang beim SGB II**

Der Anspruch geht grundsätzlich nur in Höhe der tatsächlich **für das Kind** geleisteten Aufwendungen über. **§ 33 Absatz 1 Satz 2 SGB II erweitert insoweit systemwidrig** den Anspruchsübergang - über die

¹DIJuF Themengutachten vom 13.10.2011 mit Hinweis auf eine Entscheidung des Amtsgericht Hamburg 1979; Palandt 73. Auflage, Knittel, JAmt 2013, 69 ff.

²Wendl/Dose, 10. Auflage, §8, Randnummer 274; Oberlandesgericht Oldenburg vom 29.11.2012 - 13 UF 77/12; Oberlandesgericht Hamm vom 9.6.2016, 5. WF 80/16

Aufwendungen für das unterhaltsberechtig- te Kind hinaus - auf die Aufwendungen der gesamten Bedarfsgemeinschaft (seit 1.1.2009); Verschiebung von Kindergeld (siehe Anlage 2, Ziffer 33.8). Diese Regelung dient ausschließlich fiskalischen Interessen.

Der Anspruch geht ferner nach § 33 Absatz 2 Satz 3 SGB II nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltspflichtigen Person das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen übersteigt. Der Unterhaltspflichtige darf selbst nicht bedürftig werden. Somit ist von Amts wegen eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten erforderlich, um einen Übergang des Anspruchs feststellen zu können. Dabei ist nur von den tatsächlichen Einkünften auszugehen (siehe Ziffer 3.2.3).

Nach der Entscheidung des **Bundesgerichtshofs vom 23.10.2013** wird zudem nicht mehr auf den alleinigen sozialrechtlichen Bedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils abgestellt, sondern auf den Gesamtbedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft.³ Wenn das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ausreicht, um den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken, gilt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II jede Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig. Demnach auch der unterhaltspflichtige Elternteil selbst, (auch) wenn er ein seinen Bedarf übersteigendes Einkommen erzielt (**grundsicherungsrechtliche Vergleichsberechnung** siehe (siehe Anlage 2, Ziffer 33.39).

Diese Entscheidung weicht von unterhaltsrechtlichen Maßstäben ab, da sie über die bürgerlichrechtlichen Unterhaltspflichten nach §§ 1601ff BGB hinaus weitere Bedarfe anerkennt. Es wird

daher aufgrund zunehmender Patchworkfamilien vermehrt Fälle geben, in denen ein unterhaltspflichtiger Elternteil seinem Kind gegenüber zivilrechtlich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist. Das Jobcenter darf den Unterhaltspflichtigen aber aufgrund der oben angegebenen Entscheidung nicht heranziehen, wenn das Kind SGB II-Leistungen erhält. Ein Forderungsübergang findet nicht statt.

3.2.3 Fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Ein Kind kann zivilrechtliche Unterhaltsansprüche auch geltend machen, wenn der in Anspruch genommene Elternteil seine Obliegenheit verletzt. Seine Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch die vorhandenen, sondern auch durch solche Mittel bestimmt, die er bei gutem Willen mit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Solche, auf fiktiver Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils beruhenden Ansprüche, gehen zwar nach § 7 UVG auf das Land, nicht aber nach dem SGB II auf das Jobcenter über.

3.2.4 Folgen eines nicht eingetretenen Forderungsübergangs nach dem SGB II

Bei nicht eingetretenem gesetzlichem Forderungsübergang (Ziffer 3.2.2 und 3.2.3) kann das Kind einen Titel für Zeiträume erwirken, in denen sein Bedarf durch öffentliche Leistungen gedeckt war.

Erhält das Kind SGB II-Leistungen, werden die eingezogenen rückständigen Beträge auf die monatliche SGB II-Leistung nach dem Zuflussprinzip angerechnet. Das Kind hat keinen finanziellen Vorteil durch diese Geltendmachung.

Erhält das Kind keine SGB II-Leistungen mehr und vollstreckt die titulierte Forderung noch Jahre später, hat dies zur Folge, dass es doppelte Zahlungen für die Zeiträume erhalten

³FamRZ 2013, 1962 ff

würde, in denen sein Bedarf durch die Sozialleistungen gedeckt war. In solchen Fällen kann die Realisierung von rückständigen Unterhaltsansprüchen gegenüber dem bürgerlich-rechtlichen unterhaltspflichtigen Elternteil bei späterer Zahlungsfähigkeit treuwidrig sein. Hierzu führen die Leitlinien der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Oldenburg aus: „Allerdings kann die Geltendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährtem Arbeitslosengeld II ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsübergangs auf den Leistungsträger (§ 33 Absatz 2 SGB II) zu einer doppelten Befriedigung des Berechtigten führen würde.“

3.2.5 Keine Verfahrenskostenhilfe für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2.4.2008 ist ein Unterhaltsberechtigter für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Unterhaltsansprüche grundsätzlich nicht bedürftig.⁴ Ihm steht aber ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen den öffentlich-rechtlichen Leistungsträger zu. Sinnvollerweise macht der Sozialleistungsträger den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch in der Regel selbst gerichtlich geltend. Der Beistand hingegen sollte für das Kind nur die zukünftigen Ansprüche und den nicht übergegangenen Teil rückständiger Ansprüche geltend machen. Verfahrenskostenhilfe ist gemäß §§ 113 FamFG, 114 ZPO hier in vollem Umfang zu gewähren.

Hinsichtlich der Geltendmachung und Vollstreckung von Ansprüchen, die nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind, besteht Gerichtskostenfreiheit und Gerichtsvollzieherkostenfreiheit. Sobald der Unterhaltsanspruch den Unterhaltsvorschuss-Zahlbetrag nicht übersteigt,

ist eine Rückübertragung allein aus Kostengründen widersinnig.

Die Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz empfehlen daher unter Ziffer 7.7.1 die Rückübertragung, wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes über die Unterhaltsvorschuss-Leistung hinausgeht. Ansonsten soll von der Möglichkeit der Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3.2.6 (Mehrfach-) Titulierung und Vollstreckung

Sowohl bei der Titulierung als auch bei der Vollstreckung kann es zu Problemen und Kollisionen der Ansprüche der Sozialleistungsträger und denen des Kindes kommen. Durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz wurde am 1.7.2013 die Möglichkeit geschaffen, auf öffentliche Leistungsträger übergegangene Unterhaltsansprüche (auch für diese) zu beurkunden (§ 59 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII). Darüber hinaus hat der öffentliche Leistungsträger selbst die Möglichkeit, einen gerichtlichen Titel über die Höhe der Leistungen für die Zukunft zu erwirken. Besteht bereits ein Titel für das Kind, kann der öffentliche Leistungsträger durch eine Rechtsnachfolgeklausel (Titelum-schreibung) seine Ansprüche sichern.

Hat das Kind einen höheren Unterhaltsanspruch (höher als Unterhaltsvorschuss- oder SGB II-Leistung) oder scheidet es aus dem öffentlichen Leistungsbezug aus, kann der Beistand für das Kind einen Titel in eigenem Namen erwirken. Gegebenenfalls bestehen dann **mehrere Unterhaltstitel nebeneinander**.

Liegt bereits ein Unterhaltstitel zugunsten des Sozialleistungsträgers vor, bestehen hinsichtlich der Titulierung für das Kind durch den Beistand unterschiedliche Möglichkeiten. Ein vom Land

⁴FamRZ 2008, 1159 ff, JAmt 2008, 393 ff.

gemäß § 7 Absatz 4 UVG erstrittener Unterhaltstitel kann nach Einstellung der Vorschussleistungen im Wege einer analogen Anwendung des § 727 ZPO auf das unterhaltsberechtigten Kind umgeschrieben werden.⁵

Die Tätigkeit des Beistandes dient vorrangig der zukünftigen Sicherung der Unterhaltsansprüche des Kindes für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder andere öffentlichen Leistungen mehr besteht.

Bestehen mehrere Unterhaltstitel nebeneinander, kann es bei der Vollstreckung der rückständigen Ansprüche zu Kollisionen - insbesondere mit dem laufenden Unterhaltsanspruch - kommen. Hier bedarf es einer kollegialen Zusammenarbeit, damit im Interesse des Kindes sein laufender Unterhalt gesichert ist.

3.2.7 Verfügung über eingezogenen Unterhalt

Macht der Beistand rückübertragene Unterhaltsansprüche des Kindes geltend und erhält Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils, muss er die Ansprüche des Kindes und der Sozialleistungsträger berücksichtigen. Im Übrigen wird auf Ziffer 3.3.3 des Leistungsprofils für Beistände verwiesen.

Sobald Unterhalt regelmäßig gezahlt wird, ist unverzüglich die Unterhaltsvorschusskasse zu informieren, damit die Leistungen von dort eingestellt werden können.

3.2.8 Datenschutz

In der Praxis ist der Beistand mit Anfragen der Sozialleistungsträger konfrontiert, die von ihm Informationen erbitten, die mit den Datenschutzbestimmungen nicht vereinbar sind. Unterhaltspflichtige reagieren häufig mit Unverständnis, wenn sie ihre Einkommenssituation

dem Jobcenter oder der Unterhaltsvorschusskasse darlegen sollen, obwohl dem Beistand bereits alle Unterlagen vorliegen.

Die Weitergabe von erhobenen Daten ist im Rahmen einer Beistandschaft aber nur nach § 68 SGB VIII gestattet. Informationen an das Jobcenter oder die Unterhaltsvorschusskasse weiterzuleiten, dient nicht der Aufgabenerfüllung und ist demnach dem Beistand rechtlich nicht gestattet.

Eine Weitergabe von erhobenen Daten kann mit dem Einverständnis des Betroffenen stets erfolgen. Erst **nach wirksamen Rückübertragungsvereinbarungen** dürfen die für die Aufgabenerledigung notwendigen Daten an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.

3.2.9 Negative Auswirkungen der Rückübertragung

Insbesondere dem Land als Inhaber des Unterhaltsanspruchs sind viele gute gesetzliche Möglichkeiten gegeben, die mit einer Rückübertragung verloren gehen:

- Die Aufrechnung mit Forderungen, zum Beispiel § 226 AO,
- Die Auskunftsmöglichkeiten nach § 6 UVG,
 - beim Finanzamt,
 - beim Arbeitgeber,
 - bei Versicherungsunternehmen,
 - bei Sozialleistungsträgern,
 - beim Bundeszentralamt für Steuern,
- Die Gerichtskosten- und Gerichtsvollzieherkostenfreiheit.

Teilweise hat auch der SGB II-Träger diese gesetzlichen Möglichkeiten. Darauf sollte nicht unnötig verzichtet werden, zumal der öffentliche Leistungsträger auch bei einer Aufgabenerfüllung durch den Beistand in der Verantwortung für seine Forderung bleibt.

⁵Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.9.2015 - XII ZB 62/14

4. Fazit

Im Abschlussbericht der NRW-Landesjugendämter zum Projekt „Beistandschaften 2020 – Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft“ (2015) stellt das Institut für Soziale Arbeit in seinem hierzu verfassten Forschungsbericht fest: „Bei Dritten kann der Eindruck entstehen, die Beistandschaft sei ein Unterstützungs- und Inkassodienst für andere Leistungsträger“.⁶ Wenn die Praxis der Beistandschaft tatsächlich weitestgehend „von zugewiesenen Fällen lebt“, entspricht dies nicht der Intention des Gesetzgebers. Mit der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 wurde die bis dahin bestehende Amtspflegschaft und die damit verbundene Bevormundung von nicht mit dem Vater des Kindes verheirateten Müttern ersatzlos abgeschafft. Mit diesem breit angelegten Paradigmenwechsel durch fünf Gesetze wurde durch

die Drei-Stufen-Hilfe ein freiwilliges Serviceangebot des Jugendamtes für Alleinerziehende geschaffen. Adressat dieses Angebotes sind alleinerziehende Mütter oder Väter. Diese sollen mit Hilfe des Jugendamtes in die Lage versetzt werden, autonom über die Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen in ihren besonderen Lebenssituationen zu entscheiden.“

Nach wie vor sind in vielen Fällen die Beistände ausschließlich für die Ansprüche der Sozialleistungsträger tätig. Es sollten daher alle bestehenden Fälle mit Sozialleistungsbezug der Eltern nach den Qualitätsstandards für Beistände gesichtet und bearbeitet werden. Beziehen beide Elternteile Sozialleistungen, sollte mit dem Elternteil die Beendigung der Beistandschaft geprüft werden, verbunden mit einem künftigen Beratungsangebot des Fachdienstes Beistandschaft.

⁶Abschlussbericht der NRW-Landesjugendämter zum Projekt „Beistandschaften 2020 – Frühe Hilfe

Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung in der Beistandschaft“ (2015); Kapitel C, Ziffer 10.4

5. Anlage 1 – Richtlinie zu § 7 UVG (Stand:1.1.2020)

Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

7. Der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

Rückgriffsraster

Ein effektives Rückgriffsverfahren scheidet oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften, Arbeitgeber etc. des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt. Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes sind daher zeitnah zur Bewilligung / Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen zu veranlassen. Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten „lohnt“, sind grundsätzlich unerheblich (Ausnahme: Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff): Der Rückgriff dient auch der langfristigen Sicherung des Kindesunterhalts. Zudem sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UVG die Landeshauhaltsordnungen zu beachten.

Sinnvoll ist es, bereits mit dem Antragsformular im ersten Beratungsgespräch wichtige Informationen einzuholen und aktenkundig zu machen.

Aus diesem Grund sind das Bewilligungs- und das Rückgriffsraster entsprechend auch im Hinblick auf die verbesserten Auskunftsrechte ergänzt worden.

Die nachfolgende Aufzählung soll hierbei Hilfestellung leisten:

Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegeben?

- Ist der andere Elternteil als Person bekannt (erforderlichenfalls: Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?)
- Sind Anschrift und Einkommensverhältnisse des betreffenden Elternteils bekannt?
Sind dessen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Versicherungsunternehmen bekannt?
Ggf. sollten folgende Auskunftsrechte ausgeschöpft werden:

a) Wohnanschrift	Kraftfahrtbundesamt Flensburg - Verkehrszentralregister -
b) Wohnanschrift, Höhe der Einkünfte und Arbeitgeber	Sozialleistungsträger, Finanzamt, Versicherungsunternehmen
c) Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst	Arbeitgeber
d) Lohnsteuerklasse VI	Finanzamt
e) Kontenabruf	Bundeszentralamt für Steuern
- Auswertung der Antwort auf die Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG (Besteht Unterhaltsanspruch?)
- Leistungsfähigkeit des betreffenden Elternteils (Selbstbehalte siehe Leitlinien des jeweiligen OLG)
- Bedürftigkeit des Kindes (i.d.R. unproblematisch, es sei denn eigene Einkünfte, z. B. aus Vermögen)

Vorbereitung des Rückgriffs

Auch hier gilt: Je zeitnaher die folgenden Maßnahmen getroffen werden, umso effektiver kann der Rückgriff erreicht werden (Gefahr der Verwirkung).

Liegt Unterhaltstitel nicht vor:

- Was hat der alleinerziehende Elternteil bisher zur Erlangung von Unterhalt unternommen (Geltendmachung, Mahnung, verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht)?

Kein Gerichtsverfahren durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/veranlasst:

- bezifferte Zahlungsaufforderung an Unterhaltspflichtigen versenden, ggf. Jugendamtsurkunde (gemäß § 59 SGB VIII), Schuldanerkenntnis/Schuldversprechen vereinbaren, andernfalls
- Gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs
 - vereinfachtes Verfahren
 - Mahnverfahren
 - Antrag auf künftige Leistungen
 - Zeiten der Inanspruchnahme (Rechtshängigkeit, Verzug, Zugang der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG)

Gerichtsverfahren wird bereits durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/veranlasst:

- Treuhänderische Rückübertragung zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren
- im streitigen Verfahren Hinweis an alleinerziehenden Elternteil, dass der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht hinsichtlich bereits übergangener Unterhaltsansprüche auf Zahlung an das Land umgestellt werden muss

Liegt Unterhaltstitel vor:

(Urteil, Beschluss, einstweilige Anordnung, gerichtlicher Vergleich, Verpflichtungserklärung vom Notar oder Urkundsbeamten beurkundet, nicht privatschriftlich)

- Titelumschreibung gemäß § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO
- Ist die Höhe des Titels ausreichend (Titelanpassung)?
- ggf. Titeländerung gemäß § 36 Nr. 1 EGZPO, wenn durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist (s. RL 7.7.3 und Anlage zu RL 7.7.3.)
- ggf. Umschreibung eines Titels der den Unterhalt als Prozentsatz des Regelbetrags der Regelbetrag-Verordnung angibt gemäß § 36 Nr. 3 EGZPO, (s. RL 7.7.3 und Anlage zu RL 7.7.3)

Sondermöglichkeiten der Durchsetzung:

- Auszahlung nach § 48 SGB I, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente; nach § 74 EStG Kindergeld
- Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, § 226 AO

Regelfälle der Vollstreckung:

- Arbeitgeber des unterhaltsschuldenden Elternteils ist bekannt (Lohnpfändung)
- Vollstreckung in Bankkonten, Forderungen; Mobiliarpfändung
- unterhaltsschuldender Elternteil hat Grundvermögen

Probleme bei der Durchführung der Vollstreckung:

- Leistungsfähigkeit amtsbekannt zwischenzeitlich nicht mehr gegeben - ggf. Prüfung von § 419 BGB-Vermögensübernahme, Haftung des Übernehmers -, § 528 BGB Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers,
- Absehen von Vollstreckung, auch zeitweise bei nachgewiesener oder glaubhaft dargelegter Leistungsunfähigkeit bzw. Leistungsteilunfähigkeit
- Ratenzahlung, Stundung

Sonderfälle:

- Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Ausland
- Titelerlangung gegen unterhaltsschuldenden Elternteil im Ausland
- Durchsetzung eines Titel bei unterhaltsschuldendem Elternteil im Ausland
- Strafanzeige nach § 170 StGB

Die vorstehenden Grundüberlegungen sind weitestgehend in den nachfolgenden Richtlinien erläutert.

7.1. Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht durch gesetzlichen Forderungsübergang ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG). Durch landesrechtliche Regelung ist festgelegt, welche Behörde mit der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche beauftragt ist (zumeist die Jugendämter). Von den eingezogenen Beträgen führt das Land 40 Prozent an den Bund ab (§ 8 Absatz 2 UVG).

7.1.1. Hintergrund des Rückgriffs / Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder; anspruchsberechtigt ist das jeweilige Kind. Es will gerade nicht die unterhaltspflichtige Person von ihrer Unterhaltspflicht entlasten. Einem konsequenten Rückgriff kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Stellen, der wichtigen Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie des zunehmenden Stellenwertes des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der betreuende Elternteil spätestens mit der Bewilligung über den Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII zu informieren, insbesondere soll auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft zur Unterstützung bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt hingewiesen werden.

Rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres soll ein erneuter Hinweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen. So kann in geeigneten Fällen ein auch ab dem 18. Geburtstag geltender Titel geschaffen und vermieden werden, dass der Jugendliche volljährig wird, ohne über einen gültigen Unterhaltstitel zu verfügen.

7.1.2. Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle

Die Rückgriffsbemühungen sind unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG einzuleiten, die mit der Aufforderung zu verbinden ist, Unterhalt an das Kind zu zahlen (vgl. 7.4.1.).

Erst mit der Bewilligung der UV-Leistungen ist zeitgleich eine Zahlungsaufforderung an den anderen Elternteil zu übersenden, dass er nunmehr an die UV-Stelle zahlen muss. Dabei muss die zuständige UV-Stelle prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vorliegt. Liegt bereits ein solcher Unterhaltstitel vor und reagiert der Elternteil auf die Zahlungsaufforderungen nicht, so ist aus dem Titel nach Leistungsbewilligung und Titelumschreibung unmittelbar die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Liegt noch kein Titel vor, ist die Zahlungsaufforderung mit einem Auskunftersuchen zu versehen. Danach ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Wurde die Leistungsfähigkeit bereits durch den Beistand abschließend und zeitnah bejaht, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus. Ansonsten ist von einer Leistungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils in Höhe des UV-

Leistungsbetrages auszugehen, es sei denn, der unterhaltsschuldende Elternteil beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit (Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsschuldners, zuletzt BUNDESGERICHTSHOF, 22.05.2019, XII ZB 613/16 mit Verweis auf XII ZB 385/17, 19.09.2018, Rn. 24 mwN; grundlegend: BUNDESGERICHTSHOF in FamRZ 1998, 357, 359).

2. Legt der unterhaltsschuldende Elternteil dar, dass weder ausreichendes Einkommen, noch ausreichendes Vermögen verfügbar ist, um den gesetzlichen Mindestunterhalt zu leisten, so ist zu prüfen, ob hinreichend dargelegt wurde, dass Bemühungen um ausreichendes Einkommen erfolgt sind. Hierbei ist zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Hat der unterhaltsschuldende Elternteil ausreichende Bemühungen nicht dargelegt, beispielsweise in Form einer ausreichenden Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, ist bei Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (BUNDESGERICHTSHOF in FamRZ 1998, 357, 359, vgl. 7.2.2). Zum Vorgehen bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II siehe Kommentierung zu § 7a UVG.

3. Sonderfälle nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils: Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils (vgl. 7.2.)

4. Titulierung des Anspruchs (vgl. 7.6.)

5. Vollstreckung

7.1.3. Geltendmachung von künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen

Der Unterhaltsanspruch ist auch für die Zukunft geltend zu machen (§ 7 Absatz 4 UVG), wenn die Anspruchsvoraussetzungen für UV-Leistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate fortbestehen. Neben dem Land ist auch das unterhaltsberechtigte Kind hinsichtlich des künftigen Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert, so dass sich die UV-Stelle um ein einvernehmliches Vorgehen mit diesem bemühen sollte, um eine mehrfache Geltendmachung zu vermeiden. Im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung ist der Unterhalt ohne die Bedingung der tatsächlichen Erbringung der Unterhaltsleistung festzusetzen, so dass diese im Vollstreckungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss, sondern allein die Bewilligung ausreicht.

Die UV-Stelle ist berechtigt, den Unterhaltsanspruch in dynamisierter Form geltend zu machen. Das bedeutet, dass die UV-Stelle einen sich dem jeweiligen Unterhaltsanspruch anpassenden Betrag beantragen kann. Zum Antrag siehe Anlage zu RL 7.1.3.

7.1.4. Rückgriff gegen Erben

Ist der unterhaltsschuldende Elternteil verstorben, so sind die allgemeinen Regelungen des Erbrechts (§§ 1922 ff, 1967 ff BGB) anzuwenden und Rückgriff bei den Erben zu nehmen. Ist das Kind Alleinerbe geworden, ist Rückgriff beim Kind zu nehmen.

7.2. Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes

Ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, kann nur übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Titel festgestellt, besteht ein Unterhaltsanspruch nach den Grundsätzen des BGB (§§ 1601 ff) (nur) dann, wenn der Unterhaltsberechtigte (Kind) bedürftig ist, sich also nicht selbst unterhalten kann, und der Unterhaltspflichtige (Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt) leistungsfähig ist, d. h. die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden würden (§§ 1602, 1603 BGB). Zum Absehen von der Vollstreckung aus Unterhaltstiteln vgl. RL 7.10.2.

7.2.1. Bedürftigkeit des Kindes

Die Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes ist insbesondere bei den Kindern bis 15 Jahre i. d. R. unproblematisch. Generell gilt: Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z.B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Den Stamm des Vermögens brauchen minderjährige Kinder jedoch nicht anzugreifen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen auch gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten im allgemein üblichen Rahmen o. ä. Die Einkommensverhältnisse des Kindes sind durch die UV-Stellen vor Vollendung des 15. Lebensjahrs und Abschluss des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (vgl. 2.5) nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Feststellung des Anspruchsübergangs zu ermitteln.

7.2.2. Leistungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils; Selbstbehalt

Soweit ein Unterhaltstitel in ausreichender Höhe, also mindestens in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses vorliegt, sind bei ausbleibenden Zahlungen des unterhaltsschuldenden Elternteils unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Eine weitere materielle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Unterhaltsanspruch geht in der Höhe über, in der er tituliert ist, maximal bis zur Höhe der UV-Leistung. Nur wenn der Unterhalt des Kindes nicht oder nicht ausreichend tituliert ist, und der unterhaltsschuldende Elternteil vorträgt, nicht leistungsfähig zu sein und entsprechende Nachweise dafür einreicht, ist die Leistungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils im Zeitraum der Unterhaltsvorschussgewährung zu prüfen, um die Höhe des Unterhaltsanspruchs bestimmen zu können. Die aktuelle Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs ist hiervon unabhängig zu betrachten (s. ggf. RL 7.10.1. bis 7.10.5.).

Eltern sind gemäß § 1603 Absatz 2 BGB verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden.

Die Praxis belässt dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber dem minderjährigen Kind den sog. notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) im Rahmen der sog. gesteigerten Unterhaltspflichtung. Diese verlangt von den Eltern, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden“ (§ 1603 Absatz 2 BGB). Der notwendige Selbstbehalt ist vom angemessenen Selbstbehalt zu unterscheiden. Der notwendige Selbstbehalt beträgt derzeit in allen OLG-Bezirken für Erwerbstätige 1160 Euro und für Nichterwerbstätige 960 Euro (zur unterschiedlichen Höhe des notwendigen Selbstbehalts für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige vgl. BUNDESGERICHTSHOF vom 9.1.2008 – XII ZR 170/05).

Hierin sind bis 430 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll nach den Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 430 Euro wesentlich überschreiten und nicht vermeidbar sind. Eine entsprechende Berücksichtigung höherer, aber angemessener Wohnkosten erfolgt nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Umgekehrt kommt eine Reduzierung des – notwendigen, aber auch angemessenen - Selbsthalts bei Zusammenleben mit einer oder einem leistungsfähigen Partnerin oder Partner in Betracht. Das Zusammenleben erspart erfahrungsgemäß Wohn- und Haushaltskosten. Die Reduzierung des Selbsthalts kann im Regelfall mit 10 % angesetzt werden.

Der unterhaltspflichtige Elternteil, der sich auf eine fehlende Leistungsfähigkeit seiner Partnerin oder seines Partners beruft, hat auch hierfür die volle Darlegungs- und Beweislast (BUNDESGERICHTSHOF, 17.03.2010, XII ZR 204/08, Rn. 28).

Darüber hinaus kann der Selbstbehalt bei dem verheirateten und nicht getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil auch über den vom Ehegatten geschuldeten Familienunterhalt gedeckt sein (BUNDESGERICHTSHOF, 06.02.2008, XII ZR 14/06).

In Ausnahmefällen steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil der angemessene Selbstbehalt (1.400 Euro) gegenüber dem minderjährigen Kind zu. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil verbleibt der angemessene Selbstbehalt, wenn der Kindesunterhalt von dem betreuenden Elternteil unter Wahrung dessen angemessenen Selbsthalts gezahlt werden kann, und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltungspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde (BUNDESGERICHTSHOF vom 4. Mai 2011, XII ZR 70/09 im Anschluss an BUNDESGERICHTSHOF vom 31.10.2007, XII ZR 112/05).

Grundsätzlich liegt auch dafür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. RL 7.1.2. Nr. 1).

Dabei dürfen der eigene angemessene Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils und der Bedarf der bei ihm lebenden Kinder nicht gefährdet sein. Zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung wegen der Erwerbstätigkeit sind zusätzlich vom Einkommen abzuziehen. Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils muss zumutbar erzielt werden, wobei Alter und Anzahl der Kinder, die Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Arbeitszeiten zu berücksichtigen sind. Fremdes Einkommen, z. B. neuer Lebensgefährten, darf dem alleinerziehenden Elternteil nicht zugerechnet werden.

Die verschärfte Haftung hat für den barunterhaltspflichtigen Elternteil wesentliche Folgen:

So sind an die Berücksichtigungswürdigkeit von Schulden besonders strenge Anforderungen zu stellen und vom Elternteil besondere Bemühungen zur Minderung seiner aktuellen Belastung zu erwarten (BUNDESGERICHTSHOF, 22.05.2019, XII ZB 613/16, Rn. 18 mit Verweis auf BUNDESGERICHTSHOF, 30.01.2013, XII ZR 158/10, Rn. 19 f.) bis hin zur Obliegenheit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten (s. zuvor, RN 19; s. auch 7.10.5).

Barunterhaltspflichtige Elternteile trifft eine erhöhte Arbeitspflicht zur gesteigerten Ausnutzung ihrer Arbeitskraft z.B. neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Erwerbstätigkeit auszuüben (von bis zu 48 Wochenstunden), um die Einkommenssituation zu verbessern. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn die unterhaltsverpflichteten Elternteile eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlassen, obwohl diese „bei gutem Willen“ ausgeübt werden könnte (vgl. BVerfGE 68, 256, 270). Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt allerdings zweierlei voraus: Zum einen muss feststehen, dass subjektiv Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Zum anderen müssen die zur Erfüllung der Unterhaltspflichten erforderlichen Einkünfte für den barunterhaltspflichtigen Elternteil objektiv erzielbar sein, was von seinen persönlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Alter, beruflicher Qualifikation, Erwerbsbiographie und Gesundheitszustand und dem Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen abhängt (vgl. BVerfG Beschluss vom 18. Juni 2012 - 1 BvR 2867/11 -, JAmt 2012, 417 ff., juris Rn. 13 m.w.N.). Hierbei müssen umfangreiche, dokumentierte und ernsthafte Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Dieser Unterhaltsanspruch geht nach § 7 UVG auf das Land über (BUNDESGERICHTSHOF; Urteil vom 14.03.2001; XII ZR 57/99). Voraussetzung einer solchen Einkommensfiktion ist, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist. Dies kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend gebotenen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt. Weiterhin kann bei Teilzeittätigkeiten das Einkommen aus einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zugerechnet werden (BUNDESGERICHTSHOF, 09.11.2016, XII ZB 227/15, Rn. 18). Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden (BUNDESGERICHTSHOF in FamRZ 1987, 270, 271). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden (BUNDESGERICHTSHOF in FamRZ 1980, 1113, 1114, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG vom 29.12.2005, 1 BvR 2076/03).

Auch nach dem Beschluss des Saarländischen OLG (Beschl. v. 27.01.1999, 6 UF 66/98 (PKH)) kann sich ein barunterhaltspflichtiger Elternteil in Fällen des § 7 UVG hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit nicht auf die zu § 91 BSHG (ab 01.01.2005 ersetzt durch § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II) entwickelten sozialhilferechtlichen Schuldnerschutzbestimmungen – namentlich das Gebot einer Vergleichsberechnung auf der Grundlage tatsächlicher (nicht fiktiver) Einkünfte – berufen.

Nimmt der barunterhaltspflichtige Elternteil Elternzeit wegen der Betreuung eines jüngeren (Halb-)Geschwisterkindes, das er mit einem neuen Lebensgefährten/einer neuen Lebensgefährtin hat, ist in den ersten beiden Lebensjahren des jüngeren Geschwisterkindes eine Interessenabwägung im Einzelfall zwischen den Interessen des älteren (unterhaltsvorschussberechtigten) Kindes an der Zahlung des Unterhalts (Beibehaltung der bisherigen Unterhaltssicherung) und den Interessen der „neuen“ Familie (Geschwisterkindes, neuer Lebensgefährte und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil) an der Aufgabenverteilung durchzuführen (BUNDESGERICHTSHOF, Beschluss vom 11.2.2015, XII ZB 181/14). Die Übernahme der Kinderbetreuung und die sich daraus ergebende Minderung der Erwerbseinkünfte können unterhaltsrechtlich nur dann akzeptiert werden, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte oder sonstige Gründe von gleichem Gewicht, die einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen, im Einzelfall die Interessen des UV-berechtigten Kindes deutlich überwiegen. Die Möglichkeit, eine Erhöhung des wirtschaftlichen Lebensstandards

und eine Verbesserung der eigenen Lebensqualität zu erreichen, dient dann nicht ohne weiteres als Rechtfertigung, wenn sie gleichzeitig dazu führt, dass sich der barunterhaltspflichtige gegenüber dem UV-berechtigten Kind auf seine damit einhergehende Leistungsunfähigkeit berufen und damit dessen bisherigen Lebensstandard verschlechtern kann. Gründe, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden, sind z.B. die Gestaltung der Arbeitstätigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils und des neuen Lebensgefährten, die Höhe des Einkommens und gesundheitliche Gründe. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist das Elterngeld und ein möglicher Unterhaltsanspruch (aus der neuen Beziehung) sowie ein eventuell gekürzter Selbstbehalt für Nichterwerbstätige einzubeziehen.

Ob Studierende unterhaltspflichtig sind, ist zunächst von ihrem Einkommen und Vermögen abhängig. Bei fehlenden Einkünften ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine zuzugestehende Erstausbildung vorliegt oder ob die oder der Studierende auf Erwerbsmöglichkeiten zu verweisen sind.

Die Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Für Unterhaltszwecke steht regelmäßig nur das Eigen-geld zur Verfügung. Im Übrigen ist im Rahmen der Inhaftierung der Selbstbehalt gedeckt. Unter Umständen erhält die oder der Strafgefangene im Moment der Haftentlassung Ausgleichsschädigungen beispielsweise für nicht in Anspruch genommene, erwirtschaftete Haftzeitverkürzungen, die ebenfalls herangezogen werden können.

Hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Arbeitslosigkeit schuldhaft herbeigeführt oder aufrechterhalten (z. B. durch eigene Kündigung oder Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit), so kann er sich – ungeachtet der Höhe der Leistung nach dem SGB III - ebenfalls nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen. Denn die schuldhaft herbeigeführte Leistungsunfähigkeit führt grundsätzlich nicht zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs des Kindes (vgl. Urteil des BUNDESGERICHTSHOF vom 09.07.1980 in FamRZ 1980, 1113 und vom 16.09.1984 in FamRZ 1985, 1985). Zur Feststellung dieses Sachverhalts reicht die Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, dass hinsichtlich der Leistung nach dem SGB III eine Sperrezeit bindend festgestellt wurde. Dabei ist der Unterhaltsanspruch nicht auf die Dauer der Sperrezeit beschränkt.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch ganz oder teilweise entfallen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuenden Elternteils deutlich günstiger sein sollten und sein Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die **Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig** wäre (BUNDESGERICHTSHOF, 04.05.2011, XII ZR 70/09, 05.11.2014, XII ZB 599/13; 09.11.2016, XII ZB 227/15). Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Auf Seiten des betreuenden Elternteils muss nach Abzug aller Verbindlichkeiten und des von ihm dann aufzubringenden Kindesunterhalts noch eine erhebliche Einkommensdifferenz zu dem auch ihm zuzugestehenden angemessenen Selbstbehalt bestehen. Der Umfang der erheblichen Einkommensdifferenz ist nicht geklärt. Das OLG Schleswig (FamRZ 2014, 1643-1644), aber auch das OLG Brandenburg (12.11.2018, 13 UF 97/18) nimmt diese z.B. bei mindestens 500 Euro an. Das ist gegeben, wenn dem betreuenden Elternteil nach Deckung des – offenen - Kindesunterhalts bei Wahrung des angemessenen Selbstbehalts wenigstens 500 Euro mehr verbleiben als dem Barunterhaltspflichtigen. Die Mithaftung lässt die normale Unterhaltspflicht des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts aber nicht entfallen. Grundsätzlich liegt auch hierfür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. RL 7.1.2. Nr. 1).

Abzugrenzen von der Mithaftung ist die Alleinhaftung des betreuenden Elternteils bzw. die Enthftung des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die der BUNDESGERICHTSHOF (10.07.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558, Rdnr. 29) beim betreuenden Elternteil mit über dem Dreifachen der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils angesetzt hat.

Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt und das Vorliegen eines wenigstens dreifach höheren Nettoeinkommens des betreuenden Elternteils kann festgestellt werden, ist Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung zu zahlen.

Der unterhaltspflichtige Elternteil muss daher zunächst seine tatsächlichen Einkünfte, sein vorhandenes Vermögen und ggf. sonstige für seine Leistungsfähigkeit maßgebliche Umstände (s.o.) darlegen. Mangelt es daran, ist die Behauptung seiner Leistungsunfähigkeit verfahrensrechtlich unsubstantiiert und daher unbeachtlich. Wird dies vorgetragen, bedarf es u.U. noch der Prüfung einer fiktiven Leistungsfähigkeit.

7.3. Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG

Der hier angeordnete Anspruchsübergang erfolgt kraft Gesetzes. Er bedarf, um wirksam zu werden, also keiner Anzeige an den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Jedoch muss dieser unverzüglich von der Bewilligung der Unterhaltsleistung und dem Anspruchsübergang unterrichtet werden, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind zahlen kann. Dies gilt auch bei einer Erhöhung oder Verminderung der bereits bewilligten Unterhaltsleistung.

7.3.1. Kein Titelerfordernis für Anspruchsübergang

Der Anspruch geht auch insoweit über, als darüber kein Titel vorliegt.

7.3.2. Anspruchsübergang auch bei Unterhaltsvorschussleistung ohne Vorliegen der Unterhaltsvorschuss-Anspruchsvoraussetzungen

Der Unterhaltsanspruch geht nach § 7 Absatz 1 UVG auch dann auf das Land über, wenn die Leistung gezahlt worden ist, obwohl die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 1a, 2, 2a oder 3 UVG nicht oder nicht mehr erfüllt waren (vgl. OLG Karlsruhe vom 19.07.2007 - 16 WF 131/07). Dies gilt auch, wenn zudem ein Schadensersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil nach § 5 Absatz 1 UVG gegeben ist. Falls ein Ersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil und ein nach § 7 Absatz 1 UVG auf das Land übergegangener Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil gegeben ist, sind in der Regel beide Ansprüche parallel zu verfolgen.

7.3.3. Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts;

Verwirkung, Verjährung

Der nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch bleibt weiterhin ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor den Zivilgerichten beantragt werden. Landesrechtliche Regelungen, die den Weg des öffentlichen Verwaltungszwangsverfahrens eröffnen, bleiben hiervon unberührt.

Im Hinblick auf eine drohende Verwirkung und Verjährung ist der Rückgriff unmittelbar nach Antragstellung einzuleiten (RL 7.1.2.) und konsequent (RL 7.1.1.) mit dem Ziel einer zeitnahen Titulierung (RL 7.6.) zu betreiben.

Bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils ist dieser möglichst einmal jährlich im Rahmen eines entsprechenden Schriftwechsels (Anforderung von Einkommensnachweisen, Zahlungsaufforderung, Rückstandsmitteilung) deutlich zu machen, dass weiterhin übergegangener Unterhalt geltend gemacht wird.

Verwirkung

Bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs kann es zu dessen Verwirkung (§ 242 BGB) kommen.

Die Verwirkung setzt voraus, dass die berechnigte Person ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl sie dazu in der Lage wäre (sog. Zeitmoment), und der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der berechtigten Person darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Hinsichtlich des Zeitmoments werden bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen gestellt, da die Berechnigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden (vgl. BUNDESGERICHTSHOF Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17). Der BUNDESGERICHTSHOF geht davon aus, dass eine Verwirkung nahe liegt, wenn Unterhaltsgläubiger Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend machen (BUNDESGERICHTSHOF vom 10.12.2003 – XII ZR 155/01). Dies gilt für die Geltendmachung von noch nicht titulierten Ansprüchen und für die Vollstreckung eines vorhandenen Unterhaltstitels. Der Zeitablauf allein begründet jedoch noch keine Verwirkung.

Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die Verpflichtete darauf vertrauen lassen dürfen, dass keine (fortgesetzte) Geltendmachung des Anspruchs erfolgen wird. Die bloße Untätigkeit Berechnigter genügt hierfür nicht, weder bei titulierten noch bei nicht titulierten Ansprüchen. Vielmehr muss das Verhalten der Gläubiger Grund zur Annahme geben, dass der Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend gemacht wird. Dies bemisst sich nach objektiven Gesichtspunkten und richtet sich danach, ob Verpflichtete sich dem Verhalten der Berechnigten bei objektiver Betrachtung nach darauf einrichten durften, dass mit einer Rechtsausübung durch die Berechnigten nicht mehr zu rechnen ist (vgl. BUNDESGERICHTSHOF vom 09.10.2013 – XII ZR 59/12). Dafür genügt die bloße Untätigkeit in der Regel nicht.

Nach der Entscheidung des BUNDESGERICHTSHOF vom 31.01.2018 kann etwas anderes dann gelten, wenn angenommen werden kann, dass eine Bezifferung des Unterhaltsanspruchs deshalb nicht erfolgt ist, weil die berechnigte Person selbst davon ausgegangen ist, dass kein Unterhaltsanspruch besteht. Ergibt sich zum Beispiel aus der Auskunft des zum Unterhalt verpflichteten Elternteils, dass sein Einkommen derzeit unterhalb des Selbstbehalts liegt, kann die bloße Untätigkeit zur Verwirkung führen.

Verjährung

Soweit Unterhaltsrückstände und laufende Unterhaltsforderungen noch nicht tituliert sind, verjähren sie in drei Jahren (§§ 197 Absatz 2 i. V. m. 195 BGB; dagegen gilt § 207 Absatz 1 BGB „Hemmung der Verjährung aus familiären Gründen ...“ im Unterhaltsvorschussgesetz nicht).

Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren

- in 30 Jahren, soweit sich der Titel bzw. der vollstreckbare Vergleich/die vollstreckbare Urkunde auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (§ 197 Absatz 1 Nr. 3 bzw. 4 BGB)
- in 3 Jahren, soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht (§§ 197 Absatz 2, 195 BGB).

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs wird gehemmt durch die in § 204 Absatz 1 BGB aufgeführte Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere

- die Stellung des Leistungs- oder Feststellungsantrages (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO),
- die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. 725 ZPO),
- die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§ 204 Absatz 1 Nr. 2 BGB, § 251 FamFG) und
- die Einleitung eines Mahnverfahrens (§ 204 Absatz 1 Nr. 3 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO).

Dabei kann bei unbekanntem Aufenthalt des anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteils die Zustellung gemäß § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 185 ZPO durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (öffentliche Zustellung). Die öffentliche Zustellung erfolgt, nachdem sie auf Antrag des Beteiligten vom Verfahrensgericht bewilligt ist, von Amts wegen (§ 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 186, 166 Absatz 2 ZPO).

Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 209 BGB). Die Hemmung gemäß § 204 Absatz 1 BGB endet grundsätzlich 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Absatz 2 Satz 1 BGB).

Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs beginnt erneut durch Zahlungen des unterhaltsschuldenden Elternteils, durch Anerkenntnis der Forderung oder durch Vollstreckungshandlungen (§ 212 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BGB). Ein Neubeginn der Verjährung bewirkt, dass die bisher abgelaufene Frist außer Betracht bleibt und die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Nach § 212 Absatz 3 BGB beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn

- dem Antrag auf Vollstreckungshandlungen nicht stattgegeben wird, weil es an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung fehlt (Titel, Klausel, Zustellung)
- der Antrag zurück genommen wird oder
- die Vollstreckungshandlung auf Antrag der berechtigten Person oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Aber: Wird der Antrag auf Vollstreckung abgelehnt, weil der unterhaltsschuldende Elternteil amtsbekannt über keine pfändbare Habe verfügt oder kürzlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, beginnt die Verjährung neu.

Verjährung in Übergangsfällen

Das neue Verjährungsrecht findet auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 229 § 6 Absatz 1 Satz 1 EGBGB).

Der Beginn der Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmten sich jedoch für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 nach früherem Recht (Art. 229 § 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Ist die Verjährung nach neuem Recht kürzer, so wird sie vom 01.01.2002 an berechnet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 1 EGBGB). Läuft jedoch die nach altem Recht bestimmte längere Frist früher als die Frist nach neuem Recht ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der nach altem Recht bestimmten Frist vollendet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 2 EGBGB).

7.3.4. Land als Inhaber des übergegangenen Anspruchs

Für die Durchsetzung auf das Land übergegangener Unterhaltsansprüche ist mangels anderer Rückgriffsregelungen allein § 7 UVG maßgeblich und mit Rücksicht auf § 31 SGB I zwingend. Daher hat das Land bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche stets als Inhaber der Forderung – also als Gläubiger – und im eigenen Namen aufzutreten.

7.3.5. Tageweise Berechnung des übergegangenen Anspruchs

Bei der **Gewährung von UV-Leistungen** ist bei anteiliger Zahlung für jeden Tag eines jeden Monats 1/30 der monatlichen Unterhaltsleistung zu zahlen (vgl. RL 2.2.1.). Bei der Geltendmachung eines übergegangenen Unterhaltsanspruchs ist demgegenüber dann, wenn dieser nur für den Teil eines Monats übergegangen ist, die Zahl der tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats zugrunde zu legen, da der übergegangene Anspruch seine zivilrechtliche Natur behält und im BGB keine RL 2.2.1. entsprechende Regelung existiert.

7.4. Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit (§ 7 Absatz 2 UVG)

7.4.1. Rückgriff ab Antragstellung

Das bürgerliche Recht lässt die Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit nur zu, wenn dieser zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 Absatz 1 BGB).

§ 7 Absatz 2 UVG erweitert § 1613 Absatz 1 BGB. Die Voraussetzungen des § 1613 BGB sind insbesondere auch erfüllt, wenn und soweit ein Unterhaltstitel vorliegt.

Die Einschränkung des § 1613 Absatz 1 BGB gilt aber nicht, wenn das Kind aus rechtlichen Gründen (z. B. fehlendes Vaterschaftsanerkennnis bzw. –feststellung) oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des barunterhaltspflichtigen Elternteils fallen (z. B. Auslandsaufenthalt oder unbekannter Aufenthalt), an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war (§ 1613 Absatz 2 Nr. 2 BGB). In diesen Fällen kann Erfüllung jedoch nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle und sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 1613 Absatz 3 BGB). Die Billigkeitsgründe sind nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern müssen vom barunterhaltsverpflichteten Elternteil bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs auf Rückstände eingewendet werden.

Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen (§§ 286, 288, 291 BGB). Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrages (§ 251 Absatz 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen (vgl. BUNDESGERICHTSHOF vom 28.5.2008 – XII ZB 34/05).

Dem anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteil ist in jedem Fall die Mitteilung über die Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils auf Unterhaltsvorschuss mit der Belehrung über die Inanspruchnahme (§ 7 Absatz 2 UVG) zu übersenden.

Liegt bei Antragstellung **kein vollstreckbarer Unterhaltstitel** vor und wurde der unterhaltspflichtige andere Elternteil weder in Verzug gesetzt noch zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert, ist dieser Mitteilung das Auskunftersuchen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (s. Anlage zu RL 7.4.1.) beizufügen (kein Verwaltungsakt, vgl. RL 6.1.1.). Sofern die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren (§§ 249 ff FamFG) möglich ist, ist das Schreiben in der Anlage einschließlich der Ergänzung zum vereinfachten Verfahren zu übersenden. Ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen, ist der barunterhaltspflichtige Elternteil über die Antragstellung zu informieren (RL 7.1.2.).

Zum Zwecke der Beweissicherung ist die Mitteilung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vorzugsweise durch PZU oder Aushändigung an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis) zuzustellen.

7.4.2. Schriftliche Mitteilung über Leistungsbewilligung an Unterhaltspflichtige

Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung muss **immer** erfolgen. Sie ist **kein Verwaltungsakt** und daher auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie kommt auch in Betracht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes wohnt. Zum Zwecke der Beweissicherung ist die Mitteilung über die Leistungsbewilligung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vorzugsweise durch PZU oder Aushändigung an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis) zuzustellen. Ändert sich während des Leistungsbezuges die Höhe der UV-Leistung, ist es nicht erforderlich, die Mitteilung an Unterhaltspflichtige mittels PZU zuzustellen.

Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung ist eine sog. Rechtswahrungsanzeige (s. BUNDESGERICHTSHOF NJW 1979, S. 1456), mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann.

7.4.3. Öffentliche Zustellung der Mitteilungen

Ist die Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt oder ist eine im Ausland zu bewirkende Zustellung unausführbar oder verspricht keinen Erfolg, so ist die Mitteilung über die Leistungsbewilligung mittels öffentlicher Zustellung zuzustellen. Die Durchführung der öffentlichen Zustellung erfolgt gemäß § 132 Absatz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff ZPO (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2002). Die UV-Stelle kann nach dem für sie anzuwendenden landesrechtlichen Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich stellen, wenn das im Einzelfall für die öffentliche Zustellung zuständige Gericht die Auffassung vertritt, es sei nach den landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen (so z. B. LG Köln, Urteil vom 13.08.2004, 9 T 76/04). Die Zustellung richtet sich dann nach der landesrechtlichen Vorschrift, die dem § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes entspricht.

Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn er nicht nur dem Gegner und dem Gericht, sondern allgemein unbekannt ist (OLG Hamm, JurBüro 1994, 630). Daher sind eingehende Ermittlungen und Nachweise durch die Unterhaltsvorschuss-Behörde nötig (z. B. Meldebehörde, Sozialversicherungsträger).

Eine Auslandszustellung ist unausführbar, wenn ein Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat nicht besteht oder die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Durch die öffentliche Zustellung ist sichergestellt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil, dessen Aufenthaltsort sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse erst später bekannt werden, jedenfalls ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung auch noch rückwirkend für die UV-Leistungen in Anspruch genommen werden kann.

7.4.4. Sonderfall für die Zustellung der Mitteilungen (bei Gewaltbefürchtung oder Kindesentzugsbefürchtung)

Dem Wunsch des Elternteils, bei dem das berechnigte Kind lebt, dem anderen Elternteil den Wohnort nicht bekannt zu geben, sollte bei den Mitteilungen nach § 7 Absatz 2 UVG entsprochen werden, wenn hierfür berechnigte Gründe vorliegen. Es bestehen keine Bedenken, im Einzelfall für die Mitteilung eine andere UV-Stelle desselben Landes im Wege der Amtshilfe zu beauftragen. Ein Verzicht auf die Mitteilungen ist unzulässig, und zwar auch in Fällen, in denen der alleinerziehende Elternteil glaubhaft vorträgt, die Heranziehung des anderen Elternteils zur Unterhaltszahlung bringe ihn und das Kind wegen der Gewaltandrohung oder Androhung einer Kindesentführung in Gefahr. Hält die zuständige UV-Stelle die Angaben des alleinerziehenden Elternteils für glaubwürdig und zweifelt sie nicht am Wahrheitsgehalt der behaupteten Straftaten, die der andere Elternteil bereits begangen haben soll und die er weiterhin androht, hat sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft einzuschalten, soweit die vorgebrachten Straftaten von Amts wegen zu verfolgen sind. Des Weiteren ist in solchen Fällen mit Auslandsbezug darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil die Auskunftssperre beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder für den im Ausland lebenden anderen Elternteil das Einreiseverbot beantragt.

In diesen Fällen hat auch die im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommene UV-Stelle die weiteren Schritte (Heranziehung des Elternteils in vollem Maße) zu betreiben. Ansonsten würde der mit der Zustellung durch eine andere UV-Stelle beabsichtigte Schutz des alleinerziehenden Elternteils und seines Kindes weitgehend wirkungslos.

7.4.5. Rückgriff bei teilstationärer Unterbringung

Ist das berechnigte Kind teilstationär untergebracht (insbesondere in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung) und erhält daneben Unterhaltsvorschuß, so ist die UV-Leistung im Wege des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück zu fordern.

7.5. Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde

7.5.1. Ermittlung des Wohnsitzes des anderen Elternteils

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln.

Auskunftsverpflichtet sind

- alleinerziehende Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG, s. RL 1.11.9.),
- Vormund, auch der Pfleger (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG), der Pfleger jedoch nur insoweit, als er für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellt wurde,
- Versicherungsunternehmen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),
- nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X die in §§ 12, 18 bis 29 SGB I und die in § 68 SGB I genannten Sozialleistungsträger (z. B. die Sozialämter, Jugendämter, Familienkassen soweit sie gemäß §§ 7 und 13 Bundeskindergeldgesetz für Kindergeld und Kinderzuschlag zuständig sind, Arbeitsagenturen und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit), Sozialversicherungsträger, die anderen Stellen sowie die Finanzämter,
- das Kraftfahrtbundesamt, (§ 39 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) StVG).

Auskunfts berechnigt sind

- die Einwohnermeldeämter im Wege der Amtshilfe insbesondere die Meldebehörde der letzten Wohnanschrift (§ 18 MRRG)
- das Bundesverwaltungsamt Köln: Ausländerzentralregister (AZRG), hier jedoch keine Auskünfte über Angehörige von EU-Mitgliedstaaten
- das Bundesverwaltungsamt Köln: Verteilungsadressen bei Aussiedlern (Bundesvertriebenengesetz, BVFG)
- die Finanzbehörden (auch Angaben des Arbeitgebers, § 21 Absatz 4 SGB X).

Ist ein früherer Wohnsitz des anderen Elternteils im Bundesgebiet bekannt, empfiehlt es sich, zunächst das zuständige Einwohnermeldeamt um Auskunft zu ersuchen. Liegen keine Anhaltspunkte über den möglichen Wohnort des unterhaltspflichtigen Elternteils vor, empfiehlt es sich, die Auskunft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund-Datenstelle – in 97084 Würzburg, Berner Straße 1 einzuholen. Daneben kann die zuständige UV-Stelle beim Bundeszentralregister einen Suchvermerk nach § 27 BZRG niederlegen (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle: Bundeszentralregister, Adenauer Allee 99-103, 53113 Bonn). Die Niederlegung des Suchvermerks ist in Abständen von drei Jahren zu wiederholen. Dem Niederlegungsbegehren sowie dem Auskunftersuchen gegenüber den genannten Stellen sind die Gründe für die Nachforschungen des Wohnsitzes des anderen Elternteils beizufügen. Bei allen Auskunftersuchen sollte die zuständige Stelle darlegen, dass sie als Leistungsträger handelt und die erbetenen Auskünfte zum Wohnsitz und ggf. zum Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes (§ 7, § 6, § 2 Absatz 3) erforderlich sind. Soll ein Suchvermerk beim Bundeszentralregister niedergelegt werden, kann auch ein bestehender Tatverdacht nach § 170 StGB erwähnt werden. Erfolgreiche Auskunftersuchen sind in regelmäßigen Abständen – etwa halbjährlich – zu wiederholen.

7.5.2. Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Liegt kein Unterhaltstitel oder antragsabweisender Beschluss vor und ist auch kein verfahrenseinleitender Antrag gestellt, kommt eine Verfolgung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren durch die UV-Stelle in Betracht. In diesen Fällen wird zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse das Auskunftersuchen einschließlich der Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftersuchen) übersandt. Wurde die Leistungsfähigkeit durch den Beistand abschließend und zeitnah festgestellt, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus. In allen anderen Fällen müssen – neben der Übersendung des Auskunftersuchens ohne Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftersuchen) an den anderen Elternteil – alle Möglichkeiten der Ermittlung

der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschöpft werden. Die erlangten Informationen sind zwar nicht zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erforderlich, da diese zu vermuten ist, sofern dieser seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit nicht beweist. (Beweislastumkehr, s. RL 7.1.2. Nr. 1). Jedoch werden die Informationen zur Vorbereitung einer späteren Vollstreckung benötigt.

Auskunftsverpflichtet sind neben dem anderen Elternteil:

- der alleinerziehende Elternteil (§ 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 UVG; s. RL 6.2.),
- der Arbeitgeber (§ 6 Absatz 2-3 UVG),
- die Finanzbehörden (§ 6 Absatz 5 UVG, § 21 Absatz 4 SGB X),
- Versicherungsunternehmen, z. B. private Kapitallebensversicherungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),
- Vormund, bei entsprechendem Wirkungskreis auch der Pfleger (§§ 1793, 412, 402 BGB, § 7 UVG),
- nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X, §§ 12, 18 bis 29 SGB I, § 68 SGB I die dort genannten Sozialleistungsträger und anderen Stellen (wobei § 69 SGB X neben § 6 Absatz 5 UVG anwendbar ist) und
- das Bundeszentralamt für Steuern (§ 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93 Absatz 8, 9 und 10 sowie § 93b AO – Kontenabruf betreffend Informationen, bei welchen Kreditinstituten die abgefragte Person über Konten bzw. Depots verfügt; § 45 d Absatz 2 EStG betreffend Einzelanfragen zur Höhe der tatsächlich freigestellten Kapitalerträge z.B. bei, z.B. Bankkonten und Konten bei Bausparkassen).

7.5.3. Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands

Zu den Aufgaben des Vormunds, Pflegers, Beistands gehört es, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (§ 1793 BGB für den Vormund § 1915 BGB für den Pfleger, §§ 1716, 1915 und 1793 BGB für den Beistand). Dabei handelt es sich stets um eine Forderung, die das Kind – vertreten durch Vormund, Pfleger, Beistand - gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Elternteil hat. Dieser Unterhaltsanspruch des Kindes geht nach § 7 UVG auf das Land über. Nach §§ 412, 402 BGB ist der bisherige Gläubiger (das Kind, vertreten durch Vormund, Pfleger oder alleinerziehenden Elternteil, nicht aber durch den Beistand) verpflichtet, dem Land als neuem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen (gesetzliche Auskunftspflicht des bisherigen Gläubigers).

Nach § 68 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 67 Absatz 6 Nr. 3 SGB X darf der Vormund, Pfleger, Beistand Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben des Amtsvormunds im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zählt auch die Vertretung des Kindes bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten, die dem Kind obliegen. Der Vormund ist daher im Rahmen der Vertretung des Kindes verpflichtet, dem Land bei der Rückforderung von nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüchen Auskünfte zu erteilen. Der Pfleger und der Beistand sind jedoch nur soweit vertretungsberechtigt und zur Weitergabe von Daten verpflichtet und berechtigt, wie es ihre Aufgabe erfordert. Zu den Aufgaben des Beistands gehört nicht die Unterstützung der UV-Stelle beim Rückgriff. Der Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn bei bestehender Beistandschaft der Unterhaltsanspruch, der nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, auf das Kind rückübertragen wurde.

7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist umgehend nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils erwiesen ist. Ob zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eine Jugendamtsurkunde zu errichten, eine Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu beantragen oder ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht zu stellen ist, hängt von dem Verhalten des anderen Elternteils sowie davon ab, ob der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zulässig ist.

Neben der zivilrechtlichen Verfolgung des Unterhaltsanspruchs ist die Möglichkeit einer Auszahlung von Sozialleistungen zu prüfen (s. RL 7.9.1.), ebenso die Aufrechnung mit Ansprüchen des Pflichtigen gegen das Land (s. RL 7.9.2.).

Die erforderlichen Schritte der UV-Stelle zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens 6 Monaten ab Bewilligung erfolgen.

7.6.1. Feststellung der Zahlungsbereitschaft

Antwortet der andere Elternteil auf das Auskunftersuchen, er wolle keine Angaben machen, sei aber zur Zahlung in Höhe der UV-Leistung bereit, ist er in der Regel zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde zugunsten des Landes als Rechtsnachfolger in Höhe der UV-Leistung (§ 59 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII) aufzufordern, soweit noch kein anderer Schuldtitel vorliegt. Hinsichtlich der künftig fällig werdenden Forderungen kommt (nur) eine Beurkundung zugunsten des Kindes in Betracht. Der betreuende Elternteil ist darauf hinzuweisen, dass es für das Kind günstiger sein kann, statt dessen die Unterhaltsfestsetzung z. B. im vereinfachten Verfahren zu betreiben, da der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil in der Regel höher ist als die UV-Leistung. Beratung und Unterstützung leistet das zuständige Jugendamt. Ist eine Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.

Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist - vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen. Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, ist, sofern eine treuhänderische Rückübertragung nach RL 7.7.1. nicht in Betracht kommt, ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht – ggf. in Form des Abänderungsantrages nach § 238 ff FamFG (vgl. RL 7.7.3.) – zu stellen. Der Antrag ist mit dem Schuldanerkenntnis zu begründen, das in der Erklärung zur Zahlungsbereitschaft zu sehen ist.

7.6.2. Keine oder unvollständige Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Hat der andere Elternteil das Auskunftersuchen nach RL 7.4.1. (Anlage) nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen.

Hat der andere Elternteil das Auskunftersuchen nach RL 7.4.1. (Anlage) unvollständig beantwortet, ist es ihm unter Fristsetzung (i.d.R. 14 Tage) zur Vervollständigung zurückzusenden. Antwortet der andere Elternteil nicht oder ist die Antwort erneut unvollständig, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFGO – nach Ablauf der gesetzten Frist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen.

Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, sind die in RL 7.5.2. Absatz 2 genannten Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszuschöpfen. Die Auswertung erfolgt nach den in RL 7.6.3. beschriebenen Grundsätzen; das weitere Verfahren richtet sich nach RL 7.6.4.

7.6.3. Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei vollständigen Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Macht der andere Elternteil in dem übersandten Vordruck keine vollständigen Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist von seiner Leistungsfähigkeit in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen (vgl. RL 7.1.2. Nr. 1). Macht er vollständige Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht. Grundlage der Berechnung des Kindesunterhalts ist das so genannte bereinigte Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Das ist das um alle unterhaltsrechtlich zulässigen Abzüge gekürzte Einkommen.

Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen. Zu den Einkünften zählen gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) Einnahmen aus Landwirtschaft und Forsten, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapital, Vermietungen und Verpachtungen. Auch Unterhaltszahlungen Dritter (also z. B. Unterhaltszahlungen der Großeltern an den Vater des Kindes) sind ihrerseits unterhaltspflichtiges Einkommen, jedenfalls wenn es um die erweiterte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht. Entsprechendes gilt für das Elterngeld und das Betreuungsgeld. Hinzu kommen sonstige vermögenswerte Vorteile wie mietfreies Wohnen, vermögenswirksame Leistungen, Steuervorteile, Steuererstattungen, staatliche Zuschüsse (z.B. landwirtschaftliche Fördermittel) und sozialstaatliche Zuwendungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Wohngeld). Auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zulagen, Prämien und Überstundenvergütungen sowie Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sind Einkünfte.

Kein Einkommen sind Sozialhilfe, Sozialgeld und staatliche Arbeitnehmersparzulagen. Das staatliche Kindergeld und der Kinderzuschlag sind grundsätzlich weder Kindes- noch Elterneinkommen. Sie dienen vielmehr der Entlastung der Eltern und der Familienförderung.

Das anrechenbare (unterhaltsrechtlich relevante) Einkommen lässt sich daraus wie folgt ermitteln:

Auszugehen ist vom Jahresnettoeinkommen, d. h. vom Bruttoeinkommen abzüglich Steuern (Einkommens- und Kirchensteuern) und Vorsorgeaufwendungen (Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen).

Um das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, werden vom Nettoeinkommen die notwendigen berufsbedingten Aufwendungen abgezogen. Teilweise werden diese nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte betragsmäßig pauschaliert oder mit einem bestimmten Prozentsatz vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht (s. z. B. Anmerkung 3 zur Düsseldorfer Tabelle). Auch konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter ist in der Regel vom Einkommen abzuziehen. Schuldverpflichtungen können das Einkommen ebenfalls mindern. Abwägungskriterien der Anrechenbarkeit sind insbesondere der Zweck der Verbindlichkeit, Zeitpunkt und Art der Entstehung der Verbindlichkeit, Kenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld sowie die Möglichkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils, die Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise ganz oder teilweise, z. B. durch Tilgung oder Streckung, wieder herzustellen. Bei Schulden für das Familienheim sind neben der Möglichkeit der Streckung auch die Zumutbarkeit einer Veräußerung oder sonstigen Verwertung der Immobilie sowie die (Mit-) Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls haftet der im Familienheim verbleibende, leistungsfähige Elternteil gesamtschuldnerisch/hälftig (vgl. § 426 BGB) mit, so dass die Schulden nur teilweise berücksichtigungsfähig sind. Bei allen in Betracht kommenden Abzugspositionen sind dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn diese Abzüge dazu führen würden, dass der Mindestunterhalt für das minderjährige Kind nicht mehr gesichert ist.

Aus dem bereinigten Jahresnettoeinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen festzustellen. Dies wird bei Nichtselbstständigen und Rentnern aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate oder des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres gebildet. Ist davon auszugehen, dass sich das Einkommen des laufenden Jahres auf Dauer deutlich verändert hat und lässt sich hinreichend zuverlässig abschätzen, wie aufgrund der veränderten Umstände das durchschnittliche Monatseinkommen für das laufende Jahr zu berechnen ist, so kann dieses zugrunde gelegt werden.

Bei Selbstständigen ist zu prüfen, ob die in dem Vordruck gemachten Angaben zu den Einnahmen, privaten Vorteilen, Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Betriebsausgaben nach den beigefügten Unterlagen plausibel sind. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist anhand von Einkommensteuererklärungen, Einkommensteuerbescheiden und den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. den Einnahmen-Überschuss-Rechnungen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel der Gewinn/Überschuss der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Vom Gewinn sind die Einkommen- und Kirchensteuer in tatsächlich bezahlter Höhe sowie angemessene Beiträge zur Altersversorgung sowie Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Als angemessen gelten maximal 20 % des Gewinns/Überschusses bei der Altersvorsorge und der Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Maßgeblich ist allerdings, dass diese Aufwendungen auch tatsächlich erbracht werden. Der sich ergebende Betrag ist in einen Monatsbetrag umzurechnen.

Anstelle des Gewinns/Überschusses kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine Gewinnermittlung nicht möglich ist.

Bei Grundvermögen oder Wertpapiervermögen ist ein sukzessiver Verkauf zumutbar, wenn das Grundvermögen zur eigenen Bedarfsdeckung für die mutmaßliche Lebensdauer des unterhaltspflichtigen Elternteils ausreicht (vgl. BUNDESGERICHTSHOF FamRZ 1989, 170 ff). Soweit der unterhaltspflichtige Elternteil laufendes Einkommen hat, ist dies für die Zumutbarkeit des Vermögensverbrauchs für den Kindesunterhalt zu berücksichtigen.

Ist das bereinigte Nettoeinkommen ermittelt, so ist unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes des unterhaltspflichtigen Elternteils (vgl. Richtlinie 7.2.2.) und anderer gleichrangiger Unterhaltspflichten (gegenüber weiteren minderjährigen Kindern und privilegierten volljährigen Kindern i.S. des § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB) der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsvorschuss beziehenden Kindes zu prüfen. Ergibt sich ein Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe der UV-Leistung oder mehr, so ist die verauslagte Unterhaltsleistung geltend zu machen. Ist der Unterhaltsbetrag niedriger als die UV-Leistung, so ist zu prüfen, ob aufgrund der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern ein fiktives Einkommen anzusetzen ist, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (vgl. RL 7.1.2. Nr. 2). Ist kein fiktives Einkommen anzusetzen, so kann nur in der ermittelten Höhe Rückgriff genommen werden. Gleichrangig berechnete Kinder sind minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in allgemeiner Schulausbildung, solange sie im elterlichen Haushalt leben.

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des unterhaltspflichtigen Elternteils und der gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder nicht aus (sog. Mangelfälle), so sind die Unterhaltsansprüche der Kinder anteilig zu kürzen. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Vom ermittelten bereinigten Nettoeinkommen ist der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen abzuziehen. Die verbleibende Verteilungsmasse steht zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche zur Verfügung.
2. Ermittlung des vollen Kinderunterhaltsanspruchs. Dieser entspricht dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB abzüglich des halben Kindergeldes gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB. Er ist in den alten und neuen Bundesländern gleich hoch und beträgt :

Altersstufe 0 – 5 Jahre:	369 Euro Mindestunterhalt – 102 Euro ½ Kindergeld = 267 Euro
Altersstufe 6 – 11 Jahre:	424 Euro Mindestunterhalt – 102 Euro ½ Kindergeld = 322 Euro
Altersstufe 12 – 17 Jahre:	497 Euro Mindestunterhalt – 102 Euro ½ Kindergeld = 395 Euro

3. Anteilige Kürzung der Kindesunterhaltsansprüche nachfolgender **Formel**:

Anteiliger Kindesunterhalt = voller Kindesunterhalt x Verteilungsmasse : Summe aller gleichrangigen Kindesunterhaltsbeträge

Beispiel:

Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter leben. F bezieht das Kindergeld

Lösung:

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist nachrangig und daher nicht zu berücksichtigen.

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M):	1330 Euro
./ Notwendiger Eigenbedarf M:	<u>1.160 Euro</u>
Verteilungsmasse	170 Euro

Notwendiger Gesamtbedarf aller unterhaltsberechtigten Kinder:	589 Euro
(322 Euro (K1) + 267 Euro (K2) =	

Unterhalt K1:	322 x 170 : 589 = 92,81 Euro , aufgerundet 93 Euro
Unterhalt K2:	267 x 170 : 589 = 77,19 Euro , aufgerundet 78 Euro

7.6.4. Durchsetzung des von der UV-Stelle festgestellten Unterhaltsanspruchs

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde (§ 59 SGB VIII) über den errechneten Unterhaltsbetrag aufzufordern. Ist diese Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.

Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen; RL 7.1.3. und 7.6.2. Absatz 3 Satz 1 sind zu beachten.

Steht das vereinfachte Verfahren nicht zur Verfügung, weil bereits ein Unterhaltstitel vorliegt, über den Unterhaltsanspruch des Kindes schon einmal ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist (§ 249 Absatz 2 FamFG), ist durch die zuständige UV-Stelle als Vertreter des Landes ein verfahrenseinleitender Antrag zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhalts bzw. ein Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG zu stellen. RL 7.1.3. ist zu beachten.

Gleiches gilt, wenn das Gericht einen neuen Antrag im vereinfachten Verfahren für nicht zulässig erklären sollte, weil ehemals ein auf 72 Monate oder auf die Vollendung des 12. Lebensjahres begrenzter Titel für das Land ergangen ist.

7.6.5. Sollstellung der Forderung des Landes

Die Buchung der Sollstellung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen ab der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Unterhaltsberechnung jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen UV-Zahlung, hilfsweise zu festgelegten Stichtagen.

Forderungen werden spätestens zum Soll gestellt, wenn

- die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt wurde oder
- ein Schuldanerkenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils vorliegt oder
- eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde oder
- wenn sie tituliert sind.

Entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen sind die erforderlichen Buchungen vorzunehmen, also etwa bei Zahlungen, abweichenden Entscheidungen zur Höhe des Anspruchsübergangs oder unbefristeten Niederschlagungen.

7.7. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

7.7.1. Treuhänderische Rückübertragung

Die nach § 7 Absatz 4 Satz 3 UVG ausdrücklich zugelassene treuhänderische Rückübertragung kann zumindest dann, wenn ein zweifelhafter Anspruch im streitigen Verfahren verfolgt wird, für das Land ein schwer kalkulierbares Kostenrisiko bedeuten. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG sind die dem Kind entstehenden Kosten, soweit sie den zunächst auf das Land übergegangenen und dann zurückübertragenen Anspruch betreffen, zu übernehmen. Die Rückübertragung ist unwirksam, wenn die Kostenübernahme nach § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG eingeschränkt wird. Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil als gegen

die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Ansonsten soll von der Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Zur Zulässigkeit der Rückübertragung in Fällen, in denen bereits ein Titel besteht, siehe RL 7.8.

Wurde bereits vor erstmaliger Auszahlung der UV-Leistung die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im streitigen (gerichtlichen) Verfahren verfolgt, ist eine treuhänderische Rückübertragung nicht erforderlich; vielmehr ist der verfahrenseinleitende Antrag als Folge des § 265 ZPO umzustellen (wie bisher): Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist zu veranlassen, den verfahrenseinleitenden Antrag dahin zu ändern, dass die Zahlung bis zur Höhe der bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung erbrachten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an das Land, vertreten durch die zuständige UV-Stelle, zu leisten ist. Der Antrag des Kindes müsste sonst in Höhe dieses Anspruchs wegen Fehlens der Antragsbefugnis abgewiesen werden. Das Kind führt das Verfahren wegen der nicht oder noch nicht vom Übergang erfassten Unterhaltsansprüche mit dem alten Antrag fort.

Betreiben alleinerziehende Elternteile bereits selbst bzw. durch Rechtsbeistand oder durch Beistand das vereinfachte Verfahren, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil dem Antrag den aufgrund des Anspruchsübergangs zwischenzeitlich – für Teile des Anspruchs – eingetretenen Gläubigerwechsel als „andere Einwendung“ im Sinne des § 252 Absatz 2 FamFG entgegenhalten kann. Eine Antragsumstellung, wie sie aus § 265 ZPO folgt, ist im vereinfachten Verfahren allerdings nicht möglich. Hier ist daher eine treuhänderische Rückübertragung auf das Kind für das vereinfachte Verfahren ab dem Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens sinnvoll. In dem zum Zwecke der Rückübertragung zu schließenden Abtretungsvertrag ist eine Beschränkung auf die Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren zu vereinbaren (s. Anlage zu RL 7.7.1., Variante A). Bei Verstoß gegen diese schuldrechtliche Verpflichtung, die das Kind bzw. den gesetzlichen Vertreter im gerichtlichen Verfahren nicht binden kann, entsteht ein Schadenersatzanspruch, der einem Kostenerstattungsbegehren entgegengehalten werden kann. Hierauf sind die alleinerziehenden Elternteile besonders hinzuweisen. Kein vertragswidriges Verhalten der alleinerziehenden Elternteile liegt vor, wenn der andere Elternteil von seinem Recht nach § 255 FamFG ZPO Gebrauch macht, vom vereinfachten ins streitige Verfahren überzuwechseln.

Wollen alleinerziehende Elternteile nach der erstmaligen Auszahlung von UV-Leistungen Unterhaltsansprüche im streitigen (gerichtlichen) Verfahren geltend machen, kommt eine treuhänderische Rückübertragung nur in Betracht, wenn

- das vereinfachte Verfahren nicht zur Verfügung steht und
- aufgrund der vorliegenden Belege oder sonstigen Erkenntnisse nach Überzeugung der UV-Stelle ein Unterhaltsanspruch in Betracht kommt, der über die UV-Leistung hinausgeht.

In diesen Fällen ist der Abtretungsvertrag gemäß Anlage zu RL 7.7.1. Variante B zu verwenden.

Für die gerichtliche Geltendmachung der rückübertragenen Unterhaltsansprüche hat das Kind einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen die UV-Stelle (vgl. BUNDESGERICHTSHOF vom 2.4.2008 - XII ZB 266/03).

Macht das Kind aber ab Rechtshängigkeit des gerichtlichen Verfahrens laufenden Unterhalt geltend, steht ihm bei Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit Verfahrenskostenhilfe zu, die gemäß § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 117 ZPO von ihm beantragt werden kann.

Falls der gesetzliche Vertreter des Kindes höhere oder vom Übergang nach § 7 nicht erfasste frühere oder künftige Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen will, bietet sich eine gemeinschaftliche Geltendmachung nach § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 59 ff. ZPO, ggf. mit dem Beistand, an.

7.7.2. Titelumschreibung

Liegt ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, so lässt die zuständige UV-Stelle diesen Titel nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land umschreiben. Der Unterhaltstitel kann auch dann umgeschrieben werden, wenn er während des Getrenntlebens der Eltern in Verfahrensstandschaft des einen Elternteils für das Kind gegen den anderen Elternteil erwirkt wurde, auch wenn die Verfahrensstandschaft noch andauert und das Kind nicht als Gläubiger im Unterhaltstitel benannt ist (vgl. hierzu OLG Düsseldorf vom 24.07.1996 – 3 WF 27/96, FamRZ 1997, 826; OLG Dresden vom 28.05.1998 – 10 WF 0160/98, 10 WF 160/ 98, DAVorm 1999, 713; DIJuF, Rechtsgutachten vom 10. April 2002, JAmt 2002, 252).

Ein während des Scheidungsverfahrens der Eltern von einem Elternteil erwirkter Beschluss oder von den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich, die den Unterhalt des Kindes betreffen, wirkt nach § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB für und gegen das Kind. Dies hat zur Folge, dass dem Land als Rechtsnachfolger des Kindes (§ 7 UVG) nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels erteilt werden kann. Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen jeder Art. Es gilt auch für gerichtliche – nach dem 31. März 1986 von den Eltern während des Getrenntlebens oder der Anhängigkeit einer Ehesache abgeschlossene – Vergleiche.

Für die Titelumschreibung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO ist die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels oder – entsprechend OLG Hamm vom 22.10.1990, 10 WF 424/90, und OLG Stuttgart vom 19.10.1989, 8 WF 79/89 – die Anhörung des Schuldners (§ 733 Absatz 1 ZPO) erforderlich. Ist dem Kind bereits eine vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels erteilt worden und weigert sich der betreuende Elternteil, diesen herauszugeben, sollte versucht werden, eine zweite vollstreckbare Ausfertigung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 733 ZPO zu erhalten. Wegen der unbegründeten Weigerung der alleinerziehenden Elternteile, die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels auszuhändigen, kann die Leistung weder versagt noch entzogen werden.

7.7.3. Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Unterhalts)

Liegt zugunsten des Kindes ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor, der der Höhe nach hinter dem nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlenden Betrag zurückbleibt, so ist die Anhebung des Titels anzustreben, wenn die UV-Stelle eine Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils über der bisher titulierten Höhe annimmt.

Zur Änderung eines Titels bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

1. Neubeurkundung des Unterhalts nach § 59 SGB VIII durch das Jugendamt;
2. Antrag nach § 240 FamFG, wenn ein Beschluss nach § 253 FamFG oder ein Beschluss nach § 237 FamFG geändert werden soll;

3. Abänderungsanträge nach §§ 238, 239 FamFG.

Änderungsanträge sind möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die gerichtliche Verpflichtung zur Entrichtung und für die Bestimmung der Höhe der Leistung maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Das ist nach gängiger Rechtsprechung bei Veränderungen ab etwa 10 % der Fall.

Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht – am Wohnsitz des Kindes oder des Elternteils, der es gesetzlich vertritt (§ 111 Nr.8 FamFG i. V. m. §§ 23 a, 23 b GVG, §§ 232 FamFG).

Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt nicht geleistet, so geht der Anspruch auf das Land über, dem durch die zuständige UV-Stelle die oben dargestellten Möglichkeiten zur Titeländerung offenstehen.

Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt geleistet und die Differenz zum UV-Betrag durch die UV-Stelle erbracht, so bestehen folgende zwei Möglichkeiten. Entweder wird der übergegangene Unterhaltsanspruch auf das Kind zurück übertragen und vom Kind bzw. dessen Vertreter eine Änderung des Titels verfolgt oder die UV-Stelle betreibt selbst eine Titeländerung. Dies ist ihr dann gemäß § 7 Absatz 4 UVG auch für Unterhaltsansprüche für die Zukunft möglich.

Die UV-Stelle ist bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche an den Titel gebunden. Sie kann die Änderung durch die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einleiten; sie selbst kann aber wegen rechtlicher Unmöglichkeit keinen Titel abändern. Zum Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs vgl. RL 7.10.1.

7.7.4. Gerichtskostenfreiheit

Für Unterhaltsverfahren, die das Land führt, und die entsprechende Beanspruchung des Gerichtsvollziehers besteht Kostenfreiheit. Die Kostenfreiheit richtet sich für Mahnverfahren und Insolvenzverfahren nach § 2 GKG bzw. § 2 GvKostG und für Familiensachen nach § 2 Absatz 1 FamGKG. Tritt hingegen die Kommune im eigenen Namen als Beteiligte auf, besteht bundesrechtlich keine Kostenfreiheit. Gegebenenfalls besteht Kostenfreiheit nach landesrechtlichen Vorschriften.

7.8. Vollstreckung des Titels

Grundsätzlich sind Vollstreckungsmaßnahmen bei ausreichendem Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils durchzuführen (§ 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 828 ff, 850 d ZPO). Ausnahmen s. RL 7.10. ff. Für die Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss ein Unterhaltstitel vorliegen. Dieser muss umgeschrieben werden, wenn für das Land ein eigenständiger Unterhaltstitel nicht vorliegt.

Ausreichendes Einkommen hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil, wenn er neben dem laufenden Unterhalt wenigstens einen Teil der Rückstände abtragen kann. Der BUNDESGERICHTSHOF hat bestätigt, dass die UV-Stelle gemäß § 850d Absatz 1 Satz 1 ZPO ohne die sich aus § 850c ZPO ergebenden Einschränkungen pfänden kann, soweit nicht feststeht, dass das Kind vom unterhaltsverpflichteten Elternteil Unterhalt nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG verlangt (BUNDESGERICHTSHOF vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13), hierzu siehe RL 7.10.3. Auch aus einem im Rahmen eines im Mahnverfahren erlangten Vollstreckungsbescheid ist die privilegierte Vollstreckung unter Anwendung des § 850d ZPO möglich. Zum Nachweis des Charakters als Unterhaltsanspruch ist dem Vollstreckungsantrag der Bewilligungsbescheid gemäß § 9 Absatz 2 UVG beizufügen (§ 7 Absatz 5 UVG). Nach Sinn und Zweck umfasst die Möglichkeit der Rückübertragung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung (§ 7 Absatz 4 Satz 2 UVG) auch die Vollstreckung, diese kann dann durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand des Kindes erfolgen.

7.8.1. Vollstreckung, wenn der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils bekannt ist/Strafgefangene

Ist der Arbeitgeber bekannt, kann bei dem für den Wohnsitz des unterhaltsverpflichteten Elternteils zuständigen Amtsgericht der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Lohnpfändung) beantragt werden. Dem Antrag muss eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels beigefügt werden.

Auch der Anspruch Strafgefangener auf Auszahlung seines Eigengeldes nach § 51 Absatz 4 Satz 2 StVollzG ist pfändbar, sofern es nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes benötigt wird (§§ 51 Absatz 4 Satz 2 52 StVollzG). Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850 k ZPO finden keine Anwendung, wenn das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet wurde. Zudem ist gemäß § 51 Absatz 5 StVollzG auch der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes teilweise pfändbar, zumal auch dieses der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten dient.

7.8.2. Vollstreckung in Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel

Auch Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel – können durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden.

7.8.3. Vollstreckung durch Mobiliarpfändung

Ist der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht zu ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, eine so genannte Mobiliarpfändung durchzuführen.

7.8.4. Vollstreckung in Grundvermögen

Hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil Grundvermögen, ist in dieses zu vollstrecken.

7.9. Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs

7.9.1. Auszahlung nach § 48 SGB I

Erhält der unterhaltsverpflichtete Elternteil eine dem SGB unterfallende Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Übergangsgeld, Rente), so ist bei dem für diese Leistung zuständigen Sozialleistungsträger ein Antrag auf Auszahlung nach § 48 SGB I zu stellen. Nach § 48 Absatz 1 Satz 4 SGB I ist eine Auszahlung von Leistungsbeträgen an die UV-Behörde möglich, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen

Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Deshalb sollen dem Auszahlungsantrag alle vorhandenen Unterlagen beigelegt werden, die die Unterhaltspflichtverletzung stützen. Liegt ein Unterhaltstitel vor, soll er im Auszahlungsantrag genannt werden. Eine Bestätigung des Leistungsträgers über den Leistungsbezug ist nicht erforderlich, damit der Auszahlungsantrag gestellt werden kann. Hinsichtlich des Kindergeldes nach dem BKGG und nach dem EStG ist jedoch nach RL 2.3.2. zu verfahren.

Ermessensentscheidung des Leistungsträgers

Wird ein Antrag auf Auszahlung gestellt, ist die Entscheidung hierüber dem **plichtgemäßen Ermessen** des Leistungsträgers vorbehalten. Maßgebend für die Ausübung des Ermessens dürften nach §§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 33 SGB I die Dauer und der Umfang der unterbliebenen Unterhaltsleistung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sein. Der Leistungsträger hat in seiner Entscheidungsbegründung die Gesichtspunkte darzulegen, von denen er bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X); tut er dies nicht oder nur unzureichend, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig.

Zur Höhe der Auszahlung an Dritte bestimmt § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB I, dass die Geldleistung in angemessener Höhe an die Kinder ausgezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass für die Höhe der Auszahlung an Dritte der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ maßgebend ist, so dass insoweit kein Handlungsspielraum, sondern nur ein Beurteilungsspielraum besteht. Dabei prüft der Leistungsträger, ob dem Leistungsempfänger sein Selbstbehalt verbleibt. Für die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts des Leistungsempfängers darf der Leistungsträger grundsätzlich von pauschalierten Werten ausgehen, wenn diese den Grundsätzen des bürgerlichen Unterhaltsrechts entsprechen. Die Werte der jeweiligen unterhaltsrechtlichen Tabellen sind hierfür ein geeigneter Maßstab. Kommt der Leistungsträger zu dem Ergebnis, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil weniger als der Selbstbehalt verbleibt, lehnt er den Antrag auf Auszahlung ab. Dies gilt z. B. auch, wenn die Prüfung des Leistungsträgers ergibt, dass der familienferne Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht. Liegt ein Unterhaltstitel vor, prüft der Leistungsträger nicht mehr das materiell-rechtliche Bestehen der Unterhaltspflicht, sondern nach der Rechtsprechung des BSG (BSG vom 17.03.2009 – Az. B 14 AS 34/07 R) die Regelungen zum Pfändungsschutz (§ 850d ZPO).

7.9.2. Ersuchen der UV-Stelle um Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Land, insbesondere Auszahlungsansprüchen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegen das Finanzamt (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche)

Stehen dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Ansprüche gegen das Land zu, kommt auf Ersuchen der UV-Stelle eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche mit fälligen Unterhaltsansprüchen in Betracht, soweit diese nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind. Eine Aufrechnung ist insbesondere möglich gegen einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 Absatz 1 AO). Das Muster eines Aufrechnungsersuchens wegen Ansprüchen des Landes gegen eine Person mit Ansprüchen, die dieselbe Person gegen das Land, insbesondere gegenüber den Finanzämtern des Landes hat, ist als Anlage 7.9.2.a beigelegt. Auch das Entlassungsgeld von Personen, die den freiwilligen Wehrdienst ableisten (§ 9 Wehrgesetz) ist ggf. zu berücksichtigen. Bei Förderungen durch das Land kommt ggf. ebenfalls eine Aufrechnung in Betracht. Die Entscheidung über die Aufrechnung trifft die Stelle, die den Anspruch des familienfernen Elternteils festgestellt hat, z. B. die Finanzbehörde.

Sobald feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, hat die zuständige UV-Stelle die Finanzbehörde und/oder die Entlassungsgeld zahlenden Stellen über diesen anrechnungsfähigen Unterhaltsanspruch zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall zur Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und zur Feststellung eines Aufrechnungstatbestands zwecks Aufrechnungserklärung seitens der Behörde erforderlich ist (vgl. § 69 SGB X). Die Unterrichtung soll in Fällen vorgenommen werden, in denen die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils mit Rücksicht auf Einkünfte aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten oder vorletzten Kalenderjahr festgestellt worden ist. Die Einschaltung der Behörde zwecks Aufrechnung der Unterhaltsansprüche des Landes mit Rückzahlungsansprüchen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist nicht erforderlich, wenn der andere Elternteil inzwischen langjährig – etwa mindestens 2 Jahre ununterbrochen – entweder arbeitslos ist, Sozialhilfe erhält oder eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und zusätzliche anderweitige Einkünfte oder Vermögen nicht bekannt sind. Für die Aufrechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 387 ff BGB) sinngemäß. Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn die zuständige Behörde ihren Sitz nicht in demselben Bundesland hat wie die zuständige UV-Stelle. In diesen Fällen ist der übergegangene und fällige Unterhaltsanspruch dem Land, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, treuhänderisch abzutreten (s. Anlage 7.9.2.b). Im Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst und aus diesem Grund bei Möglichkeit der Aufrechnung das Finanzamt gebeten wird, eine Spezifizierung der Forderung bei der UV-Stelle anzufordern.

Einwendungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegen eine erfolgte Aufrechnung mit seinen Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt sind von der Finanzbehörde zu prüfen. Insofern ist er an das Finanzamt zu verweisen. Sofern die Forderung nach § 7 UVG durch Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfüllt ist, muss das Aufrechnungsersuchen gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

Die Abtretungserklärung zum Zwecke der Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt (Anlage 7.9.2 b) ist auch für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG anzuwenden. (Soweit das Land nicht originär Inhaber der Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG ist, sondern diese vielmehr von den UV-Stellen in eigenem Namen für ihn geltend gemacht werden, ist auch für eine Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen gegenüber den Finanzämtern des Landes hinsichtlich der Ansprüche nach § 5 UVG eine Abtretung an das Land erforderlich).

7.9.3. Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Dem Anspruch auf Unterhalt oder Waisengeld stehen Ansprüche gleich, die das Kind für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes des barunterhaltspflichtigen Elternteils nach § 22 des Unterhaltssicherungsgesetz hat. Dementsprechend kann auch die UV-Stelle einen Antrag auf Leistungen nach dem USG stellen. Hierbei reicht ein formloser Antrag.

Der Zivildienst wird nicht durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt.

Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten für ihre Kinder keine Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

7.9.4. Verfahren bei übergegangenem Anspruch des Kindes auf Waisenrente

Hat das Kind für die Zeit, für die ihm Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind, gegen einen Leistungsträger (§ 12 SGB I) Anspruch auf Waisenrente, die bei rechtzeitiger Zahlung nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 UVG auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen wäre, ist nach §§ 103 ff SGB X zu verfahren. Dem Leistungsträger ist unverzüglich Mitteilung von der Bewilligung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu machen, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Hat der Leistungsträger die Waisenrente gezahlt, bevor er von der Zahlung der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Kenntnis erlangt hat, ist nach § 5 Absatz 2 UVG zu verfahren.

7.10. (Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels

7.10.1. Stundung/Niederschlagung/Erlass von Ansprüchen

Die Grundsätze des Haushaltsrechts sind in dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie in den Landeshaushaltsordnungen bzw. insbesondere bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis in den Gemeindehaushaltsverordnungen geregelt (vgl. RL 8.2.). Nach diesen Regelungen dürfen Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (vgl. § 31 Absatz 2 Nr. 1 HGrG). Die Stundung des Unterhaltsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht. Behauptet ein barunterhaltspflichtiger Elternteil, zurzeit nicht leisten zu können, ist dies als Stundungsantrag zu werten und darüber zu entscheiden. Die Stundung kann auf Antrag mit und ohne Ratenzahlung gewährt werden und ist schriftlich zu vereinbaren. Denn nur eine ordnungsgemäße Stundung kann hier die Hemmung der Verjährung herbeiführen (§ 205 BGB). Grundlage für die Prüfung sind die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Schuldners, nicht die Verhältnisse innerhalb der Zeiträume, für die die Schulden (durch den Anspruchsübergang) entstanden sind.

7.10.2. Absehen von Vollstreckung aus Unterhaltstitel des Kindes

Der Unterhaltsanspruch bleibt in der titulierten Höhe bestehen, wenn der Titel nicht abgeändert wird. Macht der barunterhaltspflichtige Elternteil geltend, dass der Unterhaltstitel nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt sei, so ist er auf die Möglichkeit einer Abänderung des Titels zu verweisen (z. B. durch Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG).

Zu beachten ist, dass das Rechtsschutzbedürfnis für ein Abänderungsverfahren erst dann entfällt, wenn aus dem Titel dessen Abänderung begehrt wird, nicht mehr vollstreckt werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Unterhaltsgläubiger den Titel nicht herausgibt und nur einen widerruflichen Vollstreckungsverzicht bis zu dem Zeitpunkt erklärt, in dem sich die zugrundeliegenden Verhältnisse wieder verändern (OLG Karlsruhe vom 11.11.1999 – 16 WF 131/99 -, DAVorm 2000, 165). Zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens bzw. einer kostenpflichtigen Verurteilung im Rahmen eines Abänderungsverfahrens kann daher entweder ein befristeter, unwiderruflicher Vollstreckungsverzicht erklärt oder der Titel an den Schuldner herausgegeben werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil bereits Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO (ggf. i. V. m. § 795 ZPO) erhoben oder angekündigt, Vollstreckungsabwehrklage erheben zu wollen, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob die Klage Erfolg haben könnte. Mit der Vollstreckungsabwehrklage will der barunterhaltspflichtige Elternteil die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen. Sie hat Erfolg, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil materielle Einwendungen gegen den titulierten Unterhaltsanspruch hat. Zu beachten ist aber, dass nach § 767 Absatz 2 ZPO die Vollstreckungsabwehrklage gegen ein Urteil nur begründet ist, wenn die Einwendungen erst nach dem Schluss der gerichtlichen mündlichen Verhandlung über den Unterhalt entstanden sind.

7.10.3. Zeitweises Absehen von der Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs zur Unterhaltssicherung des Kindes

Der Gesetzgeber hat im Unterhaltsvorschussgesetz in § 7 Absatz 3 Satz 2 neben § 7a einen Grund zugelassen, von der Realisierung des Anspruchs zeitweise Abstand zu nehmen: Mit Rücksicht auf die aktuelle Unterhaltssicherung des Kindes muss unter der Voraussetzung des § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG die Geltendmachung von Unterhaltsrückständen zurückgestellt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG – auch im Hinblick auf die drohende Verjährung - nicht der gerichtlichen Geltendmachung, sondern nur der Zwangsvollstreckung entgegensteht (BUNDESGERICHTSHOF vom 23.08.2006 - Az. XII ZR 26/04). Die Einschränkung hat praktische Bedeutung nur in Fällen, in denen das Kind die UV-Leistung nicht mehr erhält, es weiterhin von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt erhält oder von diesem verlangt und er höchstens bis zur Höhe des vollen Unterhaltsbedarfs des Kindes zahlungsfähig ist. Der BUNDESGERICHTSHOF hat bestätigt, dass die UV-Stelle wegen Unterhaltsrückständen grundsätzlich bis zur Grenze des § 850d ZPO pfänden kann. § 7 Absatz 3 S. 2 UVG verdrängt zwar die in § 850d Absatz 1 ZPO, § 1609 BGB angeordnete Rangfolge, wenn das Kind Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangt. Die UV-Stelle muss jedoch weder unterstellen noch vor einer Pfändung nachweisen, dass bzw. ob der andere Elternteil laufende Unterhaltsleistungen an das Kind erbringt bzw. das Kind Unterhalt verlangt (BUNDESGERICHTSHOF vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13). Es ist Sache des barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. des Kindes, dies ggf. im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend zu machen. Trotz laufender tatsächlicher Unterhaltszahlungen erzielte Vollstreckungseinnahmen sind jedoch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen auszukehren.

Eine weitere Schonung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann weder im Interesse des Kindes noch zu dessen Wohl sein.

7.10.4. Verdacht einer Straftat der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Absatz 1 StGB)

Besteht der Verdacht, dass sich der andere Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind entzogen hat, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob sie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat nach § 170 Absatz 1 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) erstattet. Hierbei ist der Sachverhalt genau mitzuteilen. § 170 Absatz 1 StGB setzt voraus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich der Unterhaltspflicht schuldhaft entzieht, was durch Nichtzahlung des Unterhalts trotz Leistungsfähigkeit, durch Vereitelung seiner Inanspruchnahme sowie unter Umständen auch durch Herbeiführung oder Aufrechterhaltung seiner Leistungsunfähigkeit geschehen kann. Die UV-Stelle kann das Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung durch Übermittlung der für eine Strafverfolgung erforderlichen Sozialdaten unterstützen. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind dabei zu beachten.

7.10.5. Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Bei Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist der „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ zu beachten.

7.11. Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Sozialgeld/Unterkunftskosten

7.11.1. Vorrangiger Anspruch des Landes nach § 7 UVG

Wurden Unterhaltsvorschuss und SGB II-/SGB XII-Leistungen für denselben Zeitraum für das Kind erbracht und ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Sozialgeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die für dieselbe Zeit übergebenen Unterhaltsansprüche oder reichen die vom Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, gezahlten Unterhaltsbeträge nicht aus, um alle nach § 7 UVG, § 33 SGB II und § 94 SGB XII übergebenen Ansprüche zu erfüllen, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Nimmt die UV-Stelle nach § 7 UVG selbst Rückgriff, sind diese Einnahmen nicht aufzuteilen. Die UV-Stelle muss die Einnahmen also nicht mit dem SGB II-/SGB XII-Träger teilen.

Sonderfall: Die übergebenen Unterhaltsansprüche wurden von der UV-Stelle und dem SGB II-/SGB XII-Träger auf das Kind, das durch den Beistand vertreten wird, rückübertragen. Der Beistand hat Einnahmen auf Rückstände vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erzielt, die er auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilen muss. Ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Sozialgeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die auf dieselbe Zeit erzielten Einnahmen, entscheidet der Beistand, wie er die Einnahmen auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilt.

Die Entscheidung über die Aufteilung könnte z. B. wie folgt nachvollzogen werden:

In welcher Höhe sind nach § 7 UVG, § 33 SGB II oder § 94 SGB XII Unterhaltsansprüche übergegangen?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, übergeht. Der Unterhaltsanspruch geht nur für den über den UV-Leistungsbetrag hinausgehenden Teil auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Beispiel: Das Kind hat einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 322 Euro (424 Euro Mindestunterhalt abzüglich 102 Euro hälftiges Kindergeld). Die UV-Stelle hat 220 Euro gezahlt. Der SGB II-/SGB XII-Träger hat auch 220 Euro gezahlt. Folglich geht der Unterhaltsanspruch in Höhe von 220 Euro auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, und in Höhe von 102 Euro (322 Euro Unterhaltsanspruch abzüglich 220 Euro UV-Leistung) auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Welchen Anteil der Einnahmen, die der Beistand vom familienfernen Elternteil hat, kann die UV-Stelle vom Beistand verlangen?

Es stehen dem Land die Einnahmen im Verhältnis der UV-Leistung und der SGB-Leistung zum Mindestunterhaltszahlbetrag zu.

Beispiel für ein Kind ab 6 Jahren:

Es wurden für denselben Zeitraum für dasselbe Kind 220 Euro Unterhaltsvorschuss und 220 Euro SGB-Leistungen gezahlt. Es besteht ein Unterhaltstitel in Höhe von 322 Euro. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat 200 Euro an den Beistand gezahlt.

Der Mindestunterhaltsanspruch beträgt 322 Euro (424 Euro abzüglich 102 Euro hälftiges Kindergeld). Davon hat die UV-Stelle 220 Euro und der SGB-Träger 102 Euro gezahlt. Werden die 200 Euro Einnahmen im Verhältnis von 220 zu 102 aufgeteilt, stehen 136,65 Euro (220 Euro Unterhaltsvorschuss x 200 Euro Unterhalt/322 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem Land und 63,35 Euro (102 Euro SGB-Leistung x 200 Euro Unterhalt/322 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem SGB-Träger zu.

7.11.2. Erstattungspflicht des Landes an Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII

Hatte das Kind zunächst nur Sozialhilfe oder Sozialgeld/Unterkunftskosten bekommen und ist für diese Zeit oder einen Teil davon rückwirkend ein Anspruch auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anzuerkennen, wird in der Regel das Land dem Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten nach § 104 SGB X erstattungspflichtig sein und insoweit der Anspruch des Kindes auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz als erfüllt gelten (§ 107 SGB X).

Die Erstattung richtet sich stets nach den Unterhaltsvorschussgesetz-Anspruchs- und Leistungsvoraussetzungen.

Nach § 104 SGB X soll sichergestellt werden, dass der Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten so gestellt wird, als wäre der Unterhaltsvorschuss bei Bewilligung seiner Leistung bereits bewilligt worden. Das bedeutet, dass die UV-Stelle verpflichtet ist, in Höhe des UV-Anspruchs zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der SGB II/XII – Träger für das Kind allein einen geringeren Betrag als die UV-Leistung, aber für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen mindestens in Höhe der UV-Leistung gezahlt hat.

Hat der Träger für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen einen geringeren Betrag geleistet als Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, muss auch nur in der geringeren Höhe erstattet werden.

Hintergrund:

Wechselt ein Kind aus dem SGB II-Leistungsbezug in den Unterhaltsvorschuss, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich, in welcher Höhe der Bedarf des Kindes ohne Unterhaltsvorschuss zuvor durch Zurechnung des Kindergeldes nach § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II gedeckt war, denn die Bedarfsdeckung durch Unterhaltsvorschuss ist gegenüber der Zurechnung des Kindergeldes vorrangig und verdrängt diese. Dies führt dazu, dass das überschießende Kindergeld Einkommen der Eltern bleibt. Grundsätzlich ist daher der vollständige Zahlbetrag des Unterhaltsvorschusses zu erstatten. Soweit das bei dem Elternteil anzurechnende Kindergeld dessen einziges anrechenbares Einkommen darstellt, sind aber Absetzbeträge nach § 11b SGB II – z. B. eine Pauschale für private Versicherungen von 30 Euro monatlich – zu berücksichtigen. In der Folge kann der Erstattungsanspruch um z.B. 30 Euro monatlich niedriger ausfallen als die zustehende Unterhaltleistung.

Ist im Rahmen der Leistung von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld/Unterkunftskosten der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil (bereits) nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II übergegangen, so ist ein (weiterer) Übergang nach § 7 UVG nicht möglich. In diesen Fällen ist vom Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten die Abtretung dieses Anspruchs in Höhe der UVG-Erstattung zu verlangen. Ist ein

solcher Anspruch nicht auf den Träger der Sozialhilfe oder des Sozialgeldes/Unterkunftskosten übergegangen, geht der Anspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG mit Erfüllung der Erstattung über.

Die Prüfung, ob wegen der Leistung von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld/Unterkunftskosten Unterhaltsansprüche des Kindes nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergegangen sind, obliegt diesem Träger und ist beim Erstattungsbegehren mitzuteilen.

7.11.3. Ausschluss des Erstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung ist nach § 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Beim Unterhaltsvorschuss ist daher die Ausschlussfrist für jeden Monat, in dem Unterhaltsvorschuss geleistet worden ist, gesondert zu berechnen.

Nach § 111 Satz 2 SGB X beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt. Liegt dieser Zeitpunkt im Einzelfall vor demjenigen nach Satz 1 (Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats), so beginnt die Frist erst mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. In den Fällen, in denen keine Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht ergeht bzw. eine solche Entscheidung nicht mehr ergehen kann, ist allein die Frist des Satz 1 maßgeblich. Erstattungsansprüche verjähren nach § 113 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X) verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen oder gemäß § 113 SGB X verjährt ist.

7.11.4. Erstattungsanspruch für Zeiten ohne Antrag nach UVG oder vor Antragstellung

Der Erstattungsanspruch des vorrangig leistenden Sozialleistungsträgers nach § 104 SGB X besteht unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II oder nach § 9 Absatz 1 UVG gestellt worden ist. Eine Erstattung nach § 104 SGB X ist deshalb auch für Zeiten vor der Antragstellung möglich, soweit in dieser Zeit materiell-rechtlich ein Anspruch auf UV-Leistung bestand. Dabei findet die Ausschlussfrist des § 4 UVG für rückwirkend zu bewilligende Unterhaltsleistungen für Zeiten, die vor der Antragsstellung liegen, keine Anwendung, wenn ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend gemacht wird. Die Leistungen eines erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers sind daher im Einzelfall für einen länger zurückliegenden Zeitraum, als er in § 4 UVG umschrieben ist, zu erstatten. Zu beachten ist jedoch RL 4.4. und 7.11.3.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist mit Rücksicht auf das dem Sozialleistungsträger ausdrücklich eingeräumte Wahlrecht nicht in eine Antragstellung i. S. d. § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II umzudeuten; vgl. RL 4.5.

7.11.5. Prüfung des Erstattungsanspruchs

Wird ein Erstattungsanspruch geltend gemacht, hat die zuständige UV-Stelle den Anspruch auf die Unterhaltsleistung sowie den Anspruch auf Erstattung nach §§ 102 ff SGB X dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Ist der alleinerziehende Elternteil bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG zu befragen, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil gemahnt worden ist, und verweigert er diese Auskunft, ist mit Rücksicht auf die Rechtsfolge des § 1 Absatz 3 UVG sowohl der Leistungsanspruch als auch der Erstattungsanspruch insoweit ausgeschlossen. Der erstattungsberechtigte Leistungsträger kann einen Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II stellen. Das Erstattungsrisiko, dass der alleinerziehende Elternteil die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen will (§ 1 Absatz 3 UVG), bleibt trotz Antragstellung weiter bestehen, vgl. RL 1.11.10.

Für die Prüfung des Erstattungsanspruchs muss dargelegt werden, dass der Leistungsträger in dieser Höhe geleistet hat. Der Berechnungsbogen ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist jede Bescheinigung, aus der die Höhe der Leistung, der Zeitraum und der Berechtigte erkennbar ist, auch z. B. der Bewilligungsbescheid. Wenn die Angabe dieser Daten verweigert wird, ist die Erstattung zu verweigern.

Wird ein Erstattungsanspruch in den Fällen der RL 1.5.10. und 1.10.2. geltend gemacht, ist er wegen Verletzung des auch zwischen Leistungsträgern geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben nicht anzuerkennen. Denn das Interesse der zuständigen UV-Stelle, in solchen Fällen nicht zu zahlen, ist von dem erstattungsberechtigten Träger zu wahren (vgl. Gemeinschaftskommentar – GK – zum SGB X 3, Vorbem. 5, Rd.Nr. 24 bis 27 zu §§ 102 – 106).

7.12. Verhältnis zur Jugendhilfe

Wegen der Einfügung des § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG seit dem 1.1.2008 ist RL 7.12. weggefallen.

7.13. Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt

Es sind die „Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff“ zu beachten.

7.14. Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land

Ein Scheinvater, der vom Land durch die UV-Stelle im Wege des Rückgriffs zu Zahlungen herangezogen worden ist, hat nach rechtskräftig abgeschlossenem Vaterschaftsanfechtungsverfahren einen Anspruch auf Erstattung der von ihm erbrachten Unterhaltszahlungen gegen das Land. Durch gesetzlichen Forderungsübergang geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den leiblichen Vater in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG).

Zu § 7a – Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Die Regelung stellt klar, dass die Verwaltung nicht erfolgsversprechende und daher unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen vermeiden soll. Bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und über kein weiteres Einkommen verfügen, besteht in der Regel Zahlungsunfähigkeit. Dennoch kann bei Berücksichtigung eines fiktiven Erwerbseinkommens (vgl. RL 6.1.1.) eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit und damit ein Unterhaltsanspruch bestehen. Dieser und auch gegebenenfalls aus der Vergangenheit stammende Unterhaltsansprüche werden jedoch nicht im Wege des Rückgriffs verfolgt. Verfolgen meint dabei konkret die Durchsetzung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Diese Regelung dient nach der Gesetzesbegründung ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann sich daher nicht zu seinen Gunsten auf sie berufen.

Weiterhin vorzunehmen sind die Prüfung des Unterhaltsanspruchs sowie gegebenenfalls rechtswahrende Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil, um ggf. eine Verwirkung des Anspruchs zu verhindern und eine spätere Verfolgung vorzubereiten. Gleiches gilt für die eventuell erforderliche gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Durch die Nichtverfolgung des Anspruchs kann es zu Verjährung und Verwirkung kommen.

Unabhängig davon kann das unterhaltsberechtigten Kind einen bestehenden Unterhaltsanspruch, soweit dieser über die gewährte UV-Leistung hinausgeht und insoweit nicht auf das Land übergegangen ist, selbständig geltend machen.

6. Anlage 2 – Fachliche Hinweise zum SGB II (Stand: 5.10.2017)

3.1 Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

Da die Fachlichen Weisungen grundsätzlich nur das materielle Recht des SGB II auslegen, gibt die nachfolgende **Darstellung des Unterhaltsrechts** nur einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze. Weiterführende Informationen sind entsprechenden Schulungsunterlagen und Arbeitshilfen zu entnehmen.

- 33.44: Bei der Entscheidung für oder gegen die Vereinbarung einer Selbsthilfe sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkte zu beachten.
- 33.45: Die zu treffenden Vereinbarungen beruhen auf dem **Grundsatz der Freiwilligkeit**. Daraus folgt, dass die Ablehnung der Selbsthilfe durch die leistungsberechtigte Person keine leistungsrechtlichen Folgen nach sich zieht.
- 33.48: Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes geschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl **können** nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person **mit Hilfe des Beistandes** geltend gemacht werden.
- 33.49: Eine Rückübertragung ist **nur zur gerichtlichen Geltendmachung** zulässig.
- 33.55: Die Rückübertragung umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die **Vollstreckung**.
- 33.46: Auch **nach einer Rückübertragung** haben die Jobcenter sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens informiert werden, §§ 665 und 666 BGB. Insoweit gelten die Regeln des Auftragsrechts. Dies umfasst insbesondere:
- Bevollmächtigung einer Anwältin oder eines Anwaltes oder Beistandes
 - Stand des gerichtlichen Verfahrens.
- 33.54: Eine Rückübertragung mit der Bedingung, den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (zum Beispiel durch Vergleich) von der **Zustimmung der Jobcenter** abhängig zu machen, ist nach der Rechtsprechung **nicht zulässig**.
- 33.8: Der Anspruch eines Kindes geht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann über, **wenn dieses Kind selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht**, vergleich § 33 Absatz 1 Satz 2. Dies ist dann der Fall, wenn es aufgrund der Anrechnung von Kindergeld beziehungsweise Kindergeldanteilen nach § 11 Absatz 1 Satz 5 selbst nicht hilfebedürftig ist und bei rechtzeitiger Leistung der oder des Anderen keine oder geringere Grundsicherungsleistungen an die übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. (Das § 33 Absatz 1 Satz 2 auf § 11 Absatz 1 Satz 4 verweist, ist ein gesetzgeberisches Versehen. Gemeint ist Satz 5). In diesem Sonderfall geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Leistungsträger

über, obwohl es selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht. Der Anspruchsübergang beschränkt sich in diesen Fällen maximal auf den Betrag des dem Kind zugerechneten Kindergeldes.

- 33.39: Entgegen dem Wortlaut des § 33 Absatz 2 Satz 3 ist im Rahmen der Vergleichsberechnung auf die Bedarfsgemeinschaft und nicht allein auf die unterhaltspflichtige Person abzustellen. Denn nach § 9 Absatz 1 hat die unterhaltspflichtige Person das Einkommen nicht nur zur Deckung seines eigenen sozialrechtlichen Bedarfs, sondern auch für den Bedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft zu verwenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3).
- 33.62: Ein Verweis auf die Beantragung/Prüfung von **Prozesskostenhilfe** (§ 114 ZPO) für rückübertragene Ansprüche hat nicht zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 02.04.2008, Az.: XII ZB 266/03). Die leistungsberechtigte Person hat gegen das Jobcenter einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss und kann die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche bis zu dessen Zahlung verweigern. Es ist im Einzelfall zu ermitteln, in welchem Umfang ein Prozesskostenvorschuss für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche durch das Jobcenter erforderlich ist und gewährt werden muss. Soweit in einem gerichtlichen Verfahren auch nicht übergegangene Ansprüche geltend gemacht werden (sogenannte „Mischfälle“), besteht für diese dem Grunde nach weiterhin ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die auch bei alleiniger Geltendmachung des übergegangenen Anspruches in einem gesonderten Gerichtsverfahren entstanden wären. Es ist also als Streitwert die Höhe des auf das Jobcenter übergegangenen Anspruchs zu Grunde zu legen.

7. Anlage 3 – Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung sollte folgende Möglichkeiten berücksichtigen:

- Kooperationspartner (mit Angabe der jeweiligen Vertreter)
- Grundlagen der Kooperation:
 - Rechtsgrundlage Beratung / Unterstützung / Beistandschaft (3-Stufen-Hilfe gemäß Ziffer 3 des Leistungsprofils)
 - Rechtsgrundlage des jeweiligen Leistungsträgers (Ziffern 1.2 – 1.4), beziehungsweise Erarbeitung / Beitrag des Leistungsträgers
 - Rechtsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern
- Gegenstand der Kooperation (Ziele): Eigenständige Aufgabenwahrnehmung
 - Gemeinsame Ziele
 - Größtmögliche Rechtssicherheit
 - Geringstmöglicher Verwaltungsaufwand
 - Akzeptanz der 3-Stufen-Hilfe, mögliches Erstgespräch beim Fachdienst Beistandschaft
 - Klärung der fachlichen Aufgabenwahrnehmung „Das Leistungsprofil des Beistandes“
- Gestaltung der Kooperation
 - Absprache und Festlegung der Modalitäten, in denen eine Rückübertragung im Einzelfall zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Beistand vereinbart wird, zum Beispiel Richtlinien UVG 7.7.1 (Anlage 1 dieser Arbeits- und Orientierungshilfe).
 - Feststellung des Anspruchsübergangs – Vorlage der grundsicherungsrechtlichen Vergleichsrechnung
 - Auflösung des Rückübertragungsvertrags
 - Absprache und Dokumentation der Mitwirkungspflichten (Vaterschaftsfeststellung)
 - Absprache und Dokumentation der Möglichkeiten der Unterhaltsrealisierung
 - Titelerwirkung
 - Zwangsvollstreckungsverzicht, Herabsetzung
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Insolvenzverfahren
 - Aufrechnung mit Ansprüchen bei Finanzbehörden
 - Informationsaustausch / Einzelfallbezogene Kommunikation (mit Einwilligung)
 - Bewilligung / Leistungshöhe
 - Einstellung der Leistung
 - Leistungsfähigkeit
 - Mitteilung über Unterhaltszahlungen
 - Mitteilung über Unterhaltstitel
 - Erinnerungen / Fristen
 - Absprache zum Zahlungsverkehr (u. a. Erstattung / Anrechnung)
- Kommunikation
 - Regelmäßiger Austausch durch festgelegte Besprechungstermine (zum Beispiel jährlich Runder Tisch)
 - Darstellung der Kommunikationsebenen zwecks Umsetzung der Punkte aus „Gestaltung der Kooperation“
 - Gegenseitiger regelmäßiger Austausch von zum Beispiel Telefonlisten / Ansprechpartnern
- Datenschutz
- Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

